

**Datenaustausch Entgeltersatzleistungen
nach § 23c SGB IV – Fachlicher Inhalt in der ab
1. Januar 2016 geltenden Fassung**

Version 8.0

An der Verfassung der vorliegenden Kommentierung der Datensätze und Datenbausteine für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV) waren beteiligt:

Leiter der Arbeitsgruppe:

Ramón Lang	GKV-Spitzenverband
------------	--------------------

Teilnehmer der Arbeitsgruppe:

James Berlin	GKV-Spitzenverband
Michael Brauers	ITSG GmbH
Roland Busse	Haveldata GmbH
Andreas Brodmerkel	Bundesagentur für Arbeit
Mirko Dietzel	GKV-Spitzenverband
Wilhelm Drecker	UBM Drecker - Unternehmensberatung Mikrocomputer GmbH
Sheila Eckold	DSRV Würzburg
Sven Fester	Deutsche Post AG
Martina Funk	Deutsche Bahn
Gerald Friedrich	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Christian Gerlach	Deutsche Rentenversicherung Hessen
Petra Hadank	Verband der Ersatzkassen e.V.
Stefan Haussmann	Deutsche Bahn
Ronald Hecke	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
Annett Jacob	GKV-Spitzenverband
Catherine Küpper	Deere & Company European Office
Detlef Kuhse	Deutsche Rentenversicherung Bund
Barbara Meuschke	Berliner Verkehrsbetriebe
Dr. Rudolf Mutter	SAP AG
Lars Pramschüfer	IKK
Ingrid Reifers	Knappschaft
Norbert Ritz	Deutsche Rentenversicherung Bund
Ingrid Ritzel	Audi
Detlef Schmidt	Deutsche Rentenversicherung Bund
Dieter Schubert	DATEV eG
Reinhard Schwanke	AOK-Bundesverband GbR

Steffen Seide	SAP AG
Jan Sieber	Deutsche Lufthansa
Susanne Thiel	BITMARCK
Silke Timm	BITMARCK
Marta-Magdalena Urban	ADP
Susanne Uth	Deutsche Lufthansa
Frank Walkowiak	BITMARCK
Volker Will	Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V.
Eberhard Ziegler	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

Inhaltsverzeichnis

Änderungsübersicht	9
1. Einführung	10
2. Aufgabe und Ziel.....	12
3. Fachlicher Inhalt der Datenbausteine des Datensatzes DSLW – Leistungswesen	17
3.1. Datenbaustein DBNA - Name	18
3.2. Datenbaustein DBAN – Anschrift	18
3.3. Datenbaustein DBAL – Allgemeines	18
3.3.1. AU/med. Leist./LT ab	18
3.3.2. Arbeitsentgelt am Tag des Beginns der AU/med. Leist./LT	18
3.3.3. Weitergezahletes Arbeitsentgelt bei AU/med. Leist./LT bis	18
3.3.4. Weitergezahletes Arbeitsentgelt übersteigt Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt	19
3.3.5. Weiterzahlung Arbeitsentgelt bis	21
3.3.6. Beendigung Beschäftigungsverhältnis am	21
3.3.7. Beendigung Beschäftigungsverhältnis zum	21
3.3.8. Grund Beendigung	22
3.3.9. Pflegeversicherungszuschlag Kinderlose	22
3.3.10. Teilnahme Arbeitszeitmodell (Wertguthaben)	23
3.3.11. KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG	23
3.3.12. Beginn Kurzarbeitszeit	24
3.3.13. Ende Kurzarbeitszeit	25
3.3.14. Lohnausgleich Baugewerbe Beginn 1	25
3.3.15. Lohnausgleich Baugewerbe Ende 1	25
3.3.16. Lohnausgleich Baugewerbe Beginn 2	26
3.3.17. Lohnausgleich Baugewerbe Ende 2	26
3.4. Datenbaustein DBAE – Arbeitsentgelt	27
3.4.1. Bruttoarbeitsentgelt mtl. während Bezug Entgeltersatzleistungen	27
3.4.2. Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1	27
3.4.3. Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1	29
3.4.4. Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt	29
3.4.5. Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt	31
3.4.6. Beitragsfrei umgewandeltes lfd. Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate	34
3.4.7. Entgeltart	35
3.4.8. Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt	35
3.4.9. Nettoarbeitsentgelt aus vereinbartem Bruttoarbeitsentgelt	35
3.4.10. Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 2	36
3.4.11. Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT – Zeitraum 2	36
3.4.12. Zeitraum 2 Bruttoarbeitsentgelt	36
3.4.13. Zeitraum 2 Nettoarbeitsentgelt	37
3.4.14. Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./ LT - Zeitraum 3	37
3.4.15. Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./ LT - Zeitraum 3	37
3.4.16. Zeitraum 3 Bruttoarbeitsentgelt	37
3.4.17. Zeitraum 3 Nettoarbeitsentgelt	38
3.4.18. Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate KV	38

3.4.19.	Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate RV	39
3.4.20.	Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate ALV.....	40
3.5.	Datenbaustein DBZA – Arbeitszeit.....	41
3.5.1.	Anzahl Stunden	41
3.5.2.	Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit.....	41
3.5.3.	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1	42
3.5.4.	Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2	42
3.5.5.	Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2	43
3.5.6.	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 2	43
3.5.7.	Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 3	43
3.5.8.	Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 3	44
3.5.9.	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 3	44
3.6.	Datenbaustein DBEE – Ende Entgeltersatzleistung	45
3.6.1.	Beginn der Entgeltersatzleistung Arbeitgeber	45
3.6.2.	Abweichender Beginn SV-Träger.....	45
3.6.3.	Ende der Entgeltersatzleistung	45
3.6.4.	Grund der Beendigung der Entgeltersatzleistung	46
3.7.	Datenbaustein DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt	47
3.7.1.	Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 1	47
3.7.2.	Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 2	47
3.7.3.	Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 3	48
3.8.	Datenbaustein DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes.....	49
3.8.1.	Ende Beschäftigungsverhältnis zum	49
3.8.2.	Beginn Freistellung	49
3.8.3.	Ende Freistellung	50
3.8.4.	Vollständiges Arbeitsentgelt am Tag des Beginns der Freistellung	50
3.8.5.	Anzahl der freigestellten Arbeitstage im Freistellungszeitraum.....	51
3.8.6.	Anspruch auf bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum.....	51
3.8.7.	Begrenzung des Anspruchs auf bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum	52
3.8.8.	Beginn bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum.....	52
3.8.9.	Ende bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum	52
3.8.10.	Bezahlte Freistellungstage im Kalenderjahr der Freistellung	52
3.8.11.	Während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt	53
3.8.12.	Während der Freistellung ausgefallenes Nettoarbeitsentgelt	54
3.8.13.	Beitragspflichtige Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate	55
3.9.	Datenbaustein DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall.....	57
3.9.1.	Unfallaktenzeichen Unfallversicherungsträger	57
3.9.2.	Tag des Versicherungsfalls.....	57

3.9.3.	Institutionskennzeichen des Unfallversicherungsträgers	57
3.9.4.	Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum	57
3.9.5.	Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge im Zeitraum 2	58
3.9.6.	Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge im Zeitraum 3	58
3.9.7.	Während der Freistellung ausgefallene Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge	58
3.9.8.	Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate UV	59
3.10.	Datenbaustein DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld	60
3.10.1.	Beginn der Schutzfrist.....	60
3.10.2.	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses	60
3.10.3.	Letzter bezahlter Tag vor der Entbindung	60
3.10.4.	Ende Beschäftigungsverhältnis am	61
3.10.5.	Ende Beschäftigungsverhältnis zum	61
3.10.6.	Grund der Beendigung.....	62
3.10.7.	Teilweise Zahlung von Brutto-Arbeitsentgelt über den letzten bezahlten Tag vor Beginn der Schutzfrist hinaus.....	62
3.10.8.	Teilweise Zahlung von Netto-Arbeitsentgelt über den letzten bezahlten Tag vor Beginn der Schutzfrist hinaus.....	63
3.10.9.	Zahlungsart.....	63
3.10.10.	Fehlzeit vor Beginn Schutzfrist oder bis Auflösung Beschäftigungsverhältnis ..	63
3.10.11.	Nettoarbeitsentgelt letzte 3 Kalendermonate vor Beginn Schutzfrist regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR	64
3.10.12.	Monatsgehalt/festes Monatsentgelt	65
3.10.13.	Beginn letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1	65
3.10.14.	Ende letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1	66
3.10.15.	Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1	66
3.10.16.	Davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 1.....	66
3.10.17.	Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 1	67
3.10.18.	Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt Monat 1	67
3.10.19.	Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 1	67
3.10.20.	Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt Monat 1	68
3.10.21.	Nettoarbeitsentgelt Monat 1	68
3.10.22.	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	69
3.11.	Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten	70
3.11.1.	Grund der Anforderung	70
3.11.2.	Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber.....	71
3.11.3.	Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Sozialversicherungsträger	71
3.11.4.	Kennzeichen aktuelle Arbeitsunfähigkeit.....	71
3.11.5.	Anzahl der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeiten	72
3.11.6.	Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn“	72
3.11.7.	Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn“	72
3.11.8.	Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit „nn“	73
3.11.9.	Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-„nn“	75
3.11.10.	Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn“	76
3.12.	Datenbaustein DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung.....	77
3.12.1.	Beginn der Zahlung.....	77
3.12.2.	Höhe tägliche Entgeltersatzleistung brutto	77
3.12.3.	Höhe tägliche Entgeltersatzleistung netto	77

3.13.	Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV).....	78
3.13.1.	Beginn der Zahlung.....	78
3.13.2.	Höhe monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto.....	78
3.13.3.	Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto.....	78
3.14.	Datenbaustein DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe	79
3.14.1.	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses	79
3.14.2.	Beschäftigt bis	79
3.14.3.	Beschäftigt als	79
3.14.4.	Berufsausbildungsverhältnis	79
3.14.5.	Entgeltfortzahlung weniger als 6 Wochen wegen Vorerkrankung	80
3.14.6.	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 1	80
3.14.7.	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende1.....	80
3.14.8.	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 2	80
3.14.9.	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 2.....	81
3.14.10.	Monatliches Arbeitsentgelt für Vollzeitbeschäftigung	81
3.14.11.	Stündliches Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung	81
3.14.12.	Tarifvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit	82
3.14.13.	Geltender Tarifvertrag vom	82
3.14.14.	Angabe maßgebende Tarifgemeinschaft oder maßgebender Tarifvertrag	82
3.14.15.	Maßgebende/r Tarifgemeinschaft/Tarifvertrag	82
3.14.16.	Vergütungs-/Lohngruppe	83
3.14.17.	Monatliche tarifvertraglich geregelte vermögenswirksame Leistungen.....	83
	Arbeitgeber	83
3.14.18.	Tarifvertraglich geregelte jährliche Einmalzahlung	83
3.14.19.	Weitergezahlte vermögenswirksame Leistungen Arbeitgeber	83
3.14.20.	Weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (mtl. Gesamtbetrag brutto)	84
3.14.21.	Weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (mtl. Gesamtbetrag netto)	84
3.14.22.	Verzicht auf Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung	84
3.14.23.	Arbeitsentgelt in der Gleitzone	85
3.14.24.	Verzicht auf Beitragsminderung RV bei Gleitzone	85
3.14.25.	Rechtskreis der Betriebsstätte	85
3.14.26.	Entspricht Arbeitsentgelt tariflichen Bestimmungen	86
	Datenbaustein DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der	87
3.15.	Entgeltersatzleistungen für Seeleute.....	87
3.15.1.	An Bord/im Ausland arbeitsunfähig ab	87
3.15.2.	Arbeitsunfähig im Inland eingetroffen am	87
3.15.3.	Urlaubsanspruch bei Ende Beschäftigungsverhältnis.....	87
3.15.4.	Verlängerung Beschäftigungsverhältnis von	87
3.15.5.	Verlängerung Beschäftigungsverhältnis bis	88
3.15.6.	Kennzahl der Durchschnittsheuer	88
3.15.7.	Durchschnittsheuer	88
3.15.8.	Nettoheuer	89
3.16.	Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld	90
3.16.1.	Brutto-Soll	90
3.16.2.	Netto-Soll (fiktiv)	90

3.16.3. Tatsächlich zugeflossenes Transfer-KUG	90
3.16.4. Brutto-Ist	91
3.16.5. Netto-Ist	91
3.16.6. Aufstockungsbetrag	91
3.17. Datenbaustein DBAP – Ansprechpartner	92
3.18. Datenbaustein DBID – Identifikationsdaten	93

Änderungsübersicht

Version	Änderungsdatum	Durchgeführte Änderung
8.0	03.07.2015	Punkt 3.3.4 klarstellender Hinweis, dass die Höhe der EEL nur im Bedarfsfall und nicht regelmäßig abgefordert werden darf Punkt 3.4.4. klarstellender Hinweis, dass ein rückwirkender Steuerklassenwechsel keine Korrektur des Datensatzes erfordert Punkt 3.12.2 klarstellender Hinweis, dass bei der Rückmeldung der Höhe des Übergangsgeldes der Bruttobetrag oftmals dem Nettobetrag der Leistung entspricht.
8.0	13.07.2015	Punkt 3.8.12 klarstellender Hinweis, dass die Nettoarbeitsentgeltberechnung nach den üblichen arbeitsrechtlichen Vorgaben zu erfolgen hat.
8.0	29.09.2015	Punkt 3.10.5 Streichung des 2. Absatzes, weil durch die Änderung im GKV-VSG auch ein Mutterschaftsgeldanspruch bestehen kann, wenn das Beschäftigungsverhältnis bereits vor Eintritt der Mutterschutzfrist beendet wurde.
8.0	29.09.2015	Punkt 3.8.11 klarstellender Hinweis, dass eine sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung kein Sozialversicherungsbruttoentgelt darstellt.
8.0	29.09.2015	Punkt 3.4.5 und 3.8.12 klarstellende Aussage zur Berücksichtigung von gesetzlich vorgesehenen Arbeitnehmerbeiträgen

1. Einführung

Mit dem „Zweiten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ (MEG II, verkündet am 13. September 2007, BGBl. 2007 I Nr. 47, S. 2259) wurde eine gesetzliche Grundlage für die elektronische Übermittlung von Daten, welche für die Berechnung bestimmter Entgeltersatzleistungen erforderlich sind, geschaffen. § 23c Abs. 2 SGB IV sieht vor, dass die Angaben über das Beschäftigungsverhältnis zur Gewährung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen sind, sofern dies notwendig ist oder diese Daten dem Leistungsträger aus anderem Grund nicht bekannt sind. Der Arbeitgeber hat dem Leistungsträger diese Bescheinigung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter Ausfüllhilfen erstatten.

Den Aufbau der Datensätze, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben und die Ausnahmen nach Satz 4 bestimmen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Gemeinsamen Grundsätzen. Die erste Genehmigung der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV)“ vom 8. September 2008 in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erfolgte am 27. Oktober 2008.

Nach einer zwischenzeitlichen Überarbeitung hat das BMAS mit Datum vom 10.06.2015 nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) den „Gemeinsamen Grundsätzen“ vom 23.04.2015 zugestimmt. Als Anlage 1 zu den Gemeinsamen Grundsätzen wurden die zu übermittelnden Datensätze und Datenbausteine veröffentlicht, welche sich wie folgt gliedern:

1 Datensatz: VOSZ - Vorlaufsatz

2 Datensatz: DSKO – Datensatz Kommunikation

3 Datensatz: DSLW – Leistungswesen

- 3.1 DBNA – Name
- 3.2 DBAN – Anschrift
- 3.3 DBAL – Allgemeines
- 3.4 DBAE – Arbeitsentgelt
- 3.5 DBZA – Arbeitszeit
- 3.6 DBEE – Ende Entgeltersatzleistung
- 3.7 DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt
- 3.8 DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes
- 3.9 DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall

- 3.10 DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld
- 3.11 DBVO – Vorerkrankungszeiten
- 3.12 DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung
- 3.13 DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)
- 3.14 DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe
- 3.15 DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute
- 3.16 DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld
- 3.17 DBAP – Ansprechpartner
- 3.18 DBID – Identifikationsdaten

4 Datenbaustein: DBFE - Fehler

5 Datensatz: NCSZ – Nachlaufsatz

2. Aufgabe und Ziel

Ziel der Dokumentation „Datenaustausch Entgeltersatzleistungen nach § 23c SGB IV – Fachlicher Inhalt“ ist, detaillierte Beschreibungen und Informationen zu den einzelnen Feldern zur Verfügung zu stellen, um Softwarehäuser und Arbeitgeber bei Einrichtung und laufendem Betrieb des Verfahrens zu unterstützen. Das Dokument soll zudem als Aufhänger für die Klärung von Einzelfragen der Anwender dienen. Der entstehende Informations- und Erfahrungsaustausch bildet eine Grundlage für die Moderation, Kommunikation und Aufbereitung des Änderungs- und Klärungsbedarfs.

Die folgende Kommentierung behandelt als Schwerpunkt die Datenbausteine 3.3 bis 3.16. Die einzelnen Felder der Datenbausteine sind – mit Ausnahme der Felder zur „Kennung“ und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist – vollständig abgebildet. Soweit die Felder aus Sicht der Arbeitsgruppe unproblematisch sind, wurde auf eine Kommentierung verzichtet.

Rechtlicher Hintergrund zur Erhebung und Speicherung der Daten

Die datenschutzrechtliche Legitimation zur Erhebung der Daten von Seiten der SV-Träger beim Arbeitgeber sowie zur Übermittlungspflicht des Arbeitgebers ergibt sich aus den folgenden Vorgaben.

§ 23c Abs. 2, Abs. 3 SGB IV – Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen; elektronische Übermittlung von Bescheinigungen

Sind zur Gewährung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld Angaben über das Beschäftigungsverhältnis notwendig und sind diese dem Leistungsträger aus anderem Grund nicht bekannt, sind sie durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Diese Bescheinigung kann der Leistungsträger im Einzelfall vom Arbeitgeber elektronisch durch Datenübertragung anfordern. Der Arbeitgeber hat dem Leistungsträger diese Bescheinigung im Einzelfall durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten. Satz 3 gilt nicht für Einzelfälle, in denen ein elektronisches Meldeverfahren nicht wirtschaftlich durchzuführen ist. Den Aufbau der Datensätze, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben und die Ausnahmen nach Satz 4 bestimmen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. ist vorher anzuhören. Die Sätze 2 bis 6 gelten nicht für die Gewährung von Krankengeld bei einer Spende von Organen oder Geweben nach § 44a des Fünften Buches.

Der Leistungsträger hat dem Arbeitgeber alle notwendigen Angaben zur Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes nach Absatz 1, insbesondere die Dauer und die Höhe der gezahlten Leistung, sowie mögliche Rückmeldungen an den Arbeitgeber durch Datenübertragung zu übermitteln. Der Leistungsträger kann die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 durch elektronische Datenübertragung anfordern. Die Leistungsträger haben auf Antrag des Arbeitgebers Mitteilungen über die Zeiten, die auf den Anspruch des Beschäftigten auf Entgeltfortzahlung anrechenbar sind, und die Versicherungsnummer für Anträge auf Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 durch Datenübertragung zu übermitteln. Der Antrag des Arbeitgebers nach Satz 3 ist durch elektronische Datenübertragung zu übermitteln. Das Nähere zu den Angaben und Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 und zu Ausnahmeregelungen regeln die in Absatz 2 Satz 5 genannten Sozialversicherungsträger in Gemeinsamen Grundsätzen; Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend. Private Krankenversicherungsunternehmen können im Falle der Zahlung von Krankentagegeld Meldungen an den Arbeitgeber nach den Sätzen 1 bis 3 übermitteln.

Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 und 3 SGB IV) in der vom 01.01.2016 an geltenden Fassung

Punkt 2.1

Der Meldesatz ist vom Arbeitgeber auszulösen, sobald für diesen ersichtlich ist, dass der Entgeltfortzahlungsanspruch endet, weil der Anspruchszeitraum durch die aktuelle Arbeitsunfähigkeit überschritten wird, eine Freistellung aufgrund der Erkrankung eines Kindes erfolgt und der Freistellungszeitraum abgerechnet wurde oder die Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG beginnt.

In den Fällen, in denen der Datensatz an die Träger der Unfallversicherung zu übermitteln ist, weil diese nicht durch den Generalauftrag an die Krankenkassen abgedeckt sind, erhalten die Arbeitgeber vom jeweiligen Träger der Unfallversicherung ein Hinweisschreiben spätestens bis zum 6. Arbeitstag vor dem 42. Tag der AU, dass alle Angaben zum jeweiligen Unfall enthält.

In allen anderen Fällen erfolgt die Auslösung des Datensatzes durch den Arbeitgeber unverzüglich nach Vorlage der Anforderung durch den Sozialversicherungsträger oder den Arbeitnehmer.

§ 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V – Sozialdaten bei den Krankenkassen

Die Krankenkassen dürfen Sozialdaten für Zwecke der Krankenversicherung nur erheben und speichern, soweit diese für die Prüfung der Leistungspflicht und die Erbringung von Leistungen an Versicherte einschließlich der Voraussetzungen von Leistungsbeschränkungen, die Bestimmung des Zuzahlungsstatus und die Durchführung der Verfahren bei Kostenerstattung, Beitragsrückzahlung und der Ermittlung der Belastungsgrenze erforderlich sind.

§ 98 Abs. 1 Satz 1 SGB X – Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Soweit es in der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung im Einzelfall für die Erbringung von Sozialleistungen erforderlich ist, hat der Arbeitgeber auf Verlangen dem Leistungsträger oder der zuständigen Einzugsstelle Auskunft über die Art und Dauer der Beschäftigung, den Beschäftigungsort und das Arbeitsentgelt zu erteilen.

Rechtlicher Hintergrund zur Berechnung und Zahlung von Entgeltersatzleistungen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen, aus denen sich u. a. der Hintergrund und die Erforderlichkeit der verschiedenen zu liefernden Daten für die Berechnung des Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeldes, sowie des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes ergibt, sind im Folgenden aufgeführt:

- § 3 EntgFG Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
- § 9 EntgFG Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation,
- § 23c SGB IV Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen,
- § 44 SGB IX Ergänzende Leistungen,
- § 45 SGB IX Leistungen zum Lebensunterhalt,
- § 46 SGB IX Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes,

- § 47 SGB IX Berechnung des Regelentgelts,
- § 48 SGB IX Berechnungsgrundlage in Sonderfällen,
- § 49 SGB IX Kontinuität der Bemessungsgrundlage,
- § 50 SGB IX Anpassung der Entgeltersatzleistung,
- § 51 SGB IX Weiterzahlung der Leistungen
- § 52 SGB IX Einkommensanrechnung
- § 69 SGB X Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben.
- § 98 SGB X Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für die Bereiche Kranken- und Verletztengeld, sowie des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes zusätzlich maßgebend:

- § 44 SGB V Krankengeld,
- § 45 SGB V Krankengeld bei Erkrankung des Kindes,
- § 46 SGB V Entstehen des Anspruchs auf Krankengeld,
- § 47 SGB V Höhe und Berechnung des Krankengeldes,
- § 47b SGB V Höhe und Berechnung des Krankengeldes bei Beziehen von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Kurzarbeitergeld,
- § 49 SGB V Ruhen des Krankengeldes,
- § 45 SGB VII Voraussetzungen für das Verletztengeld,
- § 46 SGB VII Beginn und Endes des Verletztengeldes,
- § 47 SGB VII Höhe des Verletztengeldes,
- § 48 SGB VII Verletztengeld bei Wiedererkrankung.

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für das Übergangsgeld im Rahmen der Unfallversicherung zusätzlich maßgebend:

- § 49 SGB VII Anspruch Übergangsgeld
- § 50 SGB VII Höhe des Übergangsgeldes
- § 52 SGB VII Einkommensanrechnung auf VG und ÜG der UV

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für das Übergangsgeld im Rahmen der Arbeitslosenversicherung zusätzlich maßgebend:

- § 119 SGB III Übergangsgeld

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für das Übergangsgeld im Rahmen der Rentenversicherung zusätzlich maßgebend:

- § 20 SGB VI Anspruchsvoraussetzungen,
- § 21 SGB VI Höhe und Berechnung,
- § 123 SGB VI Berechnung von Geldbeträgen,
- § 148 SGB VI Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben,

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für das Mutterschaftsgeld zusätzlich maßgebend:

- § 24i SGB V Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Berechnung für gesetzlich Versicherte,
- § 14 KVLG 1989 Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Berechnung für gesetzlich Versicherte,
- § 13 MuSchG Anspruchsvoraussetzungen, Höhe für nicht gesetzlich Versicherte,
- § 14 MuSchG Zuschuss.

3. Fachlicher Inhalt der Datenbausteine des Datensatzes DSLW – Leistungswesen

Bei der nachfolgenden Abbildung der einzelnen Felder wurde darauf verzichtet, die Überschrift der einzelnen Spalten zu wiederholen, diese entsprechen der Darstellung im Datensatz (sechs Spalten von links nach rechts: 1. „Stellen“, 2. „Lg“ [Länge], 3. „Typ“, 4. „Art“, 5. „Name“, 6. „Inhalt/Erläuterung“).

Die Zeichendarstellung in den Spalten „Typ“ und „Art“ haben folgende Bedeutung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
Grundstellung = Leerzeichen; erlaubte Inhalte sind Buchstaben inkl. Umlaute sowie ß, Ziffern und das Leerzeichen (blank) und der Zeichensatz nach ISO 8851-1

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; dabei werden Betragsfelder ohne Komma dargestellt; Grundstellung = Null

n mit x NK = numerisches Feld analog n, jedoch mit x Nachkommastellen

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

3.1. Datenbaustein DBNA - Name

- keine Kommentierung vorgesehen -

3.2. Datenbaustein DBAN – Anschrift

- keine Kommentierung vorgesehen -

3.3. Datenbaustein DBAL – Allgemeines

3.3.1. AU/med. Leist./LT ab

005-012	008	n	M	DATUM-AB	AU/med. Leist./LT ab jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------	---

Angabe des Tages, ab dem die Arbeitsunfähigkeit (AU) bzw. die Leistung zur medizinischen Rehabilitation (med. Leist.) oder die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (LT) beginnt. Der Tag des Beginns der AU/med. Leist. oder LT kann auch ein Tag sein, an welchem noch teilweise gearbeitet wurde (vgl. Punkt 3.3.2 Arbeitsentgelt am Tag des Beginns der AU/med. Leist./LT).

3.3.2. Arbeitsentgelt am Tag des Beginns der AU/med. Leist./LT

013-013	001	n	M	AE-ERSTTAG	Am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit/med. Leist./LT wurde noch gearbeitet N = Nein J = Ja
---------	-----	---	---	------------	---

Angabe, ob am Tag des Beginns der AU oder der med. Leist. bzw. LT noch gearbeitet (ggf. auch teilweise) und damit Arbeitsentgelt erzielt wurde.

3.3.3. Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/med. Leist./LT bis

014-021	008	n	m	DATUM-EGZBIS	Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/med. Leist./LT bis jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------------	---

Wenn das Arbeitsentgelt während der AU oder der med. Leist. bzw. LT weitergezahlt wird, ist der Tag anzugeben, bis zu dem diese Zahlung erfolgt. Endet die Entgeltfortzahlung/ Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der AU oder der med. Leist. bzw. LT, ist der letzte bezahlte Tag anzugeben.

3.3.4. Weitergezahltes Arbeitsentgelt übersteigt Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt

022-022	001	an	M	AE-VERGLEICH-NETTO	Über den in Stellen 014-021 genannten Tag hinaus wird teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt (z.B. Sachbezüge, Krankengeldzuschuss), welches zusammen mit der Nettoentgeltersatzleistung das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR übersteigt N = Nein J = voraussichtlich Ja
---------	-----	----	---	--------------------	---

Wenn über den Tag der Weiterzahlung hinaus (vgl. Punkt 3.3.3 Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/med. Leist./LT bis) teilweise Arbeitsentgelt gezahlt wird und dieses zusammen mit dem Kranken- oder Versorgungskranken- bzw. Verletztengeld das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR übersteigt (Prognose des Arbeitgebers), ist das „Ja“ zu melden, anderenfalls das „Nein“. Damit wird die Einführung einer Freigrenze von 50 EUR in § 23c Abs. 1 Satz 1 SGB IV berücksichtigt. Diese Norm regelt, dass arbeitgeberseitige Leistungen, die für die Zeit des Bezugs von Entgeltersatzleistungen gezahlt werden, als beitragspflichtige Einnahmen gelten, wenn sie zusammen mit dem Nettobetrag der Entgeltersatzleistung das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR übersteigen. Hingegen bleibt eine Überschreitung bis zu 50 EUR im Monat unberücksichtigt. Zu den arbeitgeberseitigen Leistungen gehören insbesondere Zuschüsse zur Entgeltersatzleistung, vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge (z.B. Verpflegung, Unterkunft, Dienstwagen, Dienstwohnung), Firmen- und Belegschaftsrabatte, Kontoführungsgebühren, Zinsersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen und Telefonzuschüsse.

Bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittsheuer der Beitragsübersicht der BG Verkehr berechnen, ist stets „NEIN“ zu melden. Dies gilt auch für die Durchschnittsheuern nach Abschnitt „G“ der Beitragsübersicht.

Als Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt gilt grundsätzlich der unter 3.4.5 (Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt) zu meldende Betrag. Wenn arbeitsvertraglich vereinbart ist, für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen ein dafür vereinbartes Nettoarbeitsentgelt auszugleichen, kann dieses als zu vergleichendes Nettoarbeitsentgelt herangezogen werden. Es ist ebenfalls zulässig, das monatlich im Falle der Beschäftigung zu zahlende Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Im Feld „RÜCKMELDUNG ENTGELTERSATZLEISTUNG“ (DSLW Stelle 198) besteht ebenfalls die Möglichkeit eine Rückmeldung der Höhe der Entgeltersatzleistung durch den Leistungsträger abzufordern. Diese Abforderung darf durch den Arbeitgeber nach § 23c Abs. 3 SGB IV ausschließlich dann erfolgen, wenn dies für die Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes im Einzelfall notwendig ist; eine regelmäßige Abforderung ist nicht zulässig. Folgende Kombinationen der Felder „RÜCKMELDUNG ENTGELTERSATZLEISTUNG“ und „AE-VERGLEICH-NETTO“ sind möglich:

Rückmeldung Ent- geltersatzleistung	AE-VERGLEICH- NETTO	Bedeutung
N	N	Es wird kein oder nur (teilweise) Arbeitsentgelt während des Bezuges der Entgeltersatzleistung fortgezahlt, welches zusammen mit der Entgeltersatzleistung das Vergleichsarbeitsentgelt nicht oder um nicht mehr als 50 EUR übersteigt. Die Höhe der Entgeltersatzleistung wird zur Berechnung des Zuschusses nicht benötigt. Es erfolgt daher keine Meldung mit Abgabegrund „71“ durch den Leistungsträger, der Arbeitgeber muss daher auch keine Meldung mit Abgabegrund „51“ an den Leistungsträger absetzen.
J	N	Es wird (teilweise) Arbeitsentgelt während des Bezuges der Entgeltersatzleistung fortgezahlt, welches zusammen mit der Entgeltersatzleistung das Vergleichsarbeitsentgelt nicht oder um nicht mehr als 50 EUR übersteigt. Die Höhe der Entgeltersatzleistung wird zur Berechnung des Zuschusses benötigt. Nach Erhalt der Meldung mit Abgabegrund „71“ muss der Arbeitgeber grundsätzlich keine Meldung mit Abgabegrund „51“ an den Leistungsträger absetzen. Die Meldung ist jedoch notwendig, wenn sich entgegen der Prognose ergibt, dass das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR überschritten wird.
N	J	Unzulässige Kombination
J	J	Es wird (teilweise) Arbeitsentgelt während des Bezuges der Entgeltersatzleistung fortgezahlt, welches zusammen mit der Entgeltersatzleistung das Vergleichsnettoarbeitsentgelt voraussichtlich um mehr als 50 EUR übersteigt. Die Höhe der Entgeltersatzleistung wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme benötigt. Nach Erhalt der Meldung mit Abgabegrund „71“ muss der Arbeitgeber immer eine Meldung mit Abgabegrund „51“ an den Leistungsträger absetzen. Die Meldung muss ggf. mit dem Wert „0“ erfolgen, wenn die Berechnung ergab, dass das Vergleichsnettoarbeitsentgelt entgegen der Prognose nicht um mehr als 50 EUR überschritten wird.

3.3.5. Weiterzahlung Arbeitsentgelt bis

023-030	008	n	m	DATUM-AEBIS	Arbeitsentgelt wird gezahlt bis zum jhjjmmtt Bei laufender Zahlung = 99999999
---------	-----	---	---	-------------	---

Sofern das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR überschritten wird (vgl. Punkt 3.3.4 Weitergezahltes Arbeitsentgelt übersteigt Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt), ist anzugeben, bis wann das Arbeitsentgelt gezahlt wird.

3.3.6. Beendigung Beschäftigungsverhältnis am

031-038	008	n	m	ENDE-BV-AM	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses am jhjjmmtt
---------	-----	---	---	------------	--

Datum des die Beendigung auslösenden Ereignisses (Tag der Kündigung, Tag des Abschlusses des Aufhebungsvertrages). Bei befristeten Beschäftigten ist hier keine Eingabe vorzunehmen. Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt) wäre eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich.

3.3.7. Beendigung Beschäftigungsverhältnis zum

039-046	008	n	m	ENDE-BV-ZUM	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum jhjjmmtt
---------	-----	---	---	-------------	---

Angabe des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet („Kündigung zum“, „vertragliche Aufhebung des Beschäftigungsverhältnisses zum“, „Fristablauf am“). Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt) wäre eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich.

3.3.8. Grund Beendigung

047-048	002	n	m	GRUNDBEEND	Grund der Beendigung entsprechend der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Schlüsselzahlen für Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
---------	-----	---	---	------------	--

Angabe des Grundes der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gem. Anlage 2 der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV)“, Schlüsselzahlen für Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses:

01 = Kündigung des Arbeitgebers

02 = Kündigung des Arbeitnehmers

03 = befristetes Beschäftigungsverhältnis

04 = Aufhebungsvertrag

05 = Sonstiges

06 = zulässige Auflösung

3.3.9. Pflegeversicherungszuschlag Kinderlose

049-049	001	an	M	PFLZUSCHLAG	Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	-------------	--

Der Pflegeversicherungsbeitrag nach § 55 Abs. 1 SGB XI erhöht sich um einen Beitragszuschlag für Mitglieder nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet und keine Elterneigenschaft im Sinne des § 55 Abs. 3 und Abs. 3a SGB XI nachgewiesen haben. Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. Demnach ist hier „J“ zu melden, wenn Versicherte nach Vollendung des 23. Lebensjahres keine Elterneigenschaft nachgewiesen haben. Maßgebend für die Prüfung der Voraussetzungen (Alter, Elterneigenschaft) ist im Zusammenhang mit der Meldung des Arbeitgebers im Rahmen des Datenaustausches der Monat, in dem die Entgeltersatzleistung beginnt.

3.3.10. Teilnahme Arbeitszeitmodell (Wertguthaben)

050-050	001	an	M	ARBZEITMOD	Teilnahme an Arbeitszeitmodell (Wertguthaben § 7 Abs. 1a SGB IV) N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	------------	---

Falls der Arbeitnehmer zu Beginn der AU/LT an einem Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV) teilnimmt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen.

Tritt eine flexible Arbeitszeitregelung nach Beginn der AU/med. Leist./LT ein, ist der Sozialleistungsträger hierüber gesondert durch den Arbeitgeber zu informieren.

3.3.11. KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG

051-051	001	n	M	MM-KUG	Kug [1], Saison- [2]- oder Transfer-Kug [3] bei Beginn der AU/med. Leist./LT oder im letzten Entgeltabrechnungszeitraum 1 = KUG 2 = Saison-KUG 3 = Transfer-KUG Grundstellung = kein KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG
---------	-----	---	---	--------	---

Die Angaben in den Feldern MM-KUG, KUG-BEGINN (Stellen 052 bis 059) und KUG-ENDE (Stellen 060 bis 067) sind nur zu machen, wenn der Arbeitnehmer im maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraum von Kurzarbeit betroffen war, demnach das zu meldende Arbeitsentgelt oder der anzusetzende Entgeltabrechnungszeitraum durch Kurzarbeit beeinflusst wird.

Tritt während des Bezugs von Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld die AU ein bzw. beginnt die med. Leist. oder die LT, ist im Datenbaustein DBAE – Arbeitsentgelt (vgl. unter Punkt 3.4 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt) das Arbeitsentgelt aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Kurzarbeit zu melden. Tritt während des Bezuges von Transfer-KUG die AU ein, ist das Arbeitsentgelt aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU zu melden.

Tritt die AU nach dem Ende der Kurzarbeit ein und wurde im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld bezogen, sind das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum tatsächlich erarbeitete Arbeitsentgelt (vgl. unten Punkt 3.4.4 Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt und 3.4.5 Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt) und die tatsächlichen Arbeitsstunden (Punkt 3.5.1 Anzahl Stunden), bzw. bei festem Monatsentgelt das vereinbarte Arbeitsentgelt (vgl. unten 3.4.8 Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt, 3.4.9 Nettoarbeitsentgelt aus vereinbartem Bruttoarbeitsentgelt) anzugeben. Erhält der Arbeitnehmer eine auf das Ergebnis der Arbeit abgestellte Vergütung (z.B. Stück- oder Akkordlohn), so sind die in den letzten drei Entgeltabrechnungszeiträumen tatsächlich erarbeiteten Arbeitsentgelte (vgl. unter

Punkt 3.4.4 (Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt), 3.4.5 (Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt), 3.4.12 (Zeitraum 2 Bruttoarbeitsentgelt), 3.4.13 (Zeitraum 2 Nettoarbeitsentgelt), 3.4.16 (Zeitraum 3 Bruttoarbeitsentgelt) und 3.4.17 (Zeitraum 3 Nettoarbeitsentgelt) anzugeben.

Für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Bezug von Kurzarbeitergeld (auch Saison-Kurzarbeitergeld oder Transfer-Kurzarbeitergeld) im letzten Entgeltabrechnungszeitraum sind besondere Angaben erforderlich; abweichend von den nachfolgenden Erläuterungen zu den Punkten 3.4.2 (Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist/LT-Zeitraum 1), 3.4.4 (Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt), 3.4.5 (Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt) und 3.5.1 (Anzahl Stunden) ist Folgendes zu bescheinigen:

Wird das Arbeitsentgelt als Monatsentgelt gezahlt, ist das Arbeitsentgelt aus dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn des Bezuges von Kurzarbeitergeld zu bescheinigen.

Wird das Arbeitsentgelt nicht als Monatsentgelt gezahlt (zum Beispiel als Stundenlohn), so ist das Arbeitsentgelt aus dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU oder der Leistung zur Rehabilitation, unter Punkt 3.5.1 (Anzahl Stunden) die zugehörige (verminderte) Stundenzahl und unter Punkt 3.5.2 (Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit) die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aus dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Bezug des Kurzarbeitergeldes zu bescheinigen.

In Fällen, in denen bei einem Arbeitnehmer Zeiten mit Kurzarbeit unterschiedlicher Verfahren aufeinander folgen – z.B. Saison-KuG nach Konjunktur-KuG – sind diese Zeiten im Datensatz zusammenzufassen; es ist die Zahl der aktuellen KUG-Bezugsart bei Beginn der AU bzw. LT anzugeben. In den Feldern KUG-BEGINN und KUG-ENDE ist der komplette Zeitraum der unterschiedlichen KUG-Arten anzugeben.

Beim Bezug von Transfer-KUG ist der Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltsatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld – zu liefern (vgl. unten 3.16 Datenbaustein DBTK). Dies gilt nicht für die Berechnung des Übergangsgeldes.

3.3.12. Beginn Kurzarbeitszeit

052-059	008	n	m	KUG-BEGINN	Beginn der Kurzarbeitszeit (Bezugsfrist)
---------	-----	---	---	------------	--

Die Bezugsdauer beginnt mit dem ersten Kalendermonat, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird.

Vgl. Punkt 3.3.11. (KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG).

3.3.13. Ende Kurzarbeitszeit

060-067	008	n	m	KUG-ENDE	Ende der Kurzarbeitszeit (Bezugsfrist)
---------	-----	---	---	----------	--

Die Bezugsdauer endet gem. § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB III längstens nach 6 Monaten. Diese Frist kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 109 Abs. 1 Nr. 2 SGB III durch Rechtsverordnung verlängern, und zwar

- bis zur Dauer von 12 Monaten, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Bezirken vorliegen und
- bis zur Dauer von 24 Monaten, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen."

Vgl. Punkt 3.3.11. (KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG).

3.3.14. Lohnausgleich Baugewerbe Beginn 1

068-075	008	n	m	LAG-BEGINN 1	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 1 Zeitraum-Beginn jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------------	--

Anspruch auf Lohnausgleich im Baugewerbe besteht für das Gerüstbauerhandwerk auf Grundlage des "Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Gerüstbaugewerbe Berlin während der Winterperiode" (Berliner Lohnausgleich-Tarifvertrag) vom 20. Oktober 1985.

Im Bau- und Dachdeckergewerbe ist Lohnausgleich letztmalig in der Winterperiode 2005/2006 gewährt worden und wurde mit dem Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung (BGBl. I 2006 S. 926 ff.) in das Saison-Kurzarbeitergeld überführt. Ab der Winterperiode 2006/2007 existiert im Bau- und Dachdeckergewerbe – mit Ausnahme des Gerüstbauerhandwerks – daher kein Anspruch auf Lohnausgleich mehr.

3.3.15. Lohnausgleich Baugewerbe Ende 1

076-083	008	n	m	LAG-ENDE 1	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 1 Zeitraum-Ende jhjmmmtt
---------	-----	---	---	------------	--

3.3.16. Lohnausgleich Baugewerbe Beginn 2

084-091	008	n	m	LAG-BEGINN 2	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 2 Zeitraum-Beginn jhjjmmtt
---------	-----	---	---	--------------	--

3.3.17. Lohnausgleich Baugewerbe Ende 2

092-099	008	n	m	LAG-ENDE 2	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 2 Zeitraum-Ende jhjjmmtt
---------	-----	---	---	------------	--

3.4. Datenbaustein DBAE – Arbeitsentgelt

3.4.1. Bruttoarbeitsentgelt mtl. während Bezug Entgeltersatzleistungen

005-012	008	n	m	WAEHREEL-BRUTTO	Bruttoarbeitsentgelt während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen monatlich Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-----------------	---

Wenn das Arbeitsentgelt während der AU oder der med. Leist. bzw. LT weitergezahlt wird und das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR übersteigt (vgl. oben Punkt 3.3.4 Weitergezahltes Arbeitsentgelt übersteigt Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt), ist der monatliche Bruttobetrag des gesamten weitergezahlten laufenden Arbeitsentgelts zu melden.

Eine Änderung der weitergewährten Leistung bleibt ohne Einfluss auf den Zahlbetrag gesetzlicher Sozialleistungen. Erst wenn eine arbeitgeberseitige Leistung wegfällt oder hinzukommt, sowie bei Änderung der Sozialleistungsart findet eine neue Feststellung mit den aktuellen Beträgen statt (Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen [Sozialleistungen] - Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV - vom 13. November 2007, Abschnitt 3.2). In diesen Fällen ist der Leistungsträger entsprechend zu informieren.

3.4.2. Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1

013-020	008	n	M	EAZ-BEGINN 1	Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum (ein Kalendermonat / mind. 4 Wochen) vor Beginn der AU/med. Leist./LT Zeitraum 1 Beginn jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------------	---

Die Entgeltersatzleistungen werden auf Grundlage eines Regelentgelts ermittelt.

Ausgangsbasis für die Berechnung des Regelentgelts bildet das Arbeitsentgelt aus dem letzten vor Beginn der AU

- abgerechneten,
- abgelaufenen und
- mindestens 4 Wochen umfassenden Entgeltabrechnungszeitraum (Bemessungszeitraum).

Liegt vor dem Beginn einer med. Leist. bzw. LT keine AU, ist auf den letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Maßnahme abzustellen.

Als "abgerechneter" Entgeltabrechnungszeitraum gilt ein Zeitraum, für den der Arbeitgeber üblicherweise die Entgeltberechnung abgeschlossen hat; der Zeitpunkt der Auszahlung oder der Bankgutschrift beim Arbeitnehmer spielt keine Rolle.

Der Abrechnungszeitraum ist auch dann zu melden, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z.B. AU, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind; es genügt, wenn für den Versicherten zumindest für einen Teil des Bemessungszeitraums Arbeitsentgelt abgerechnet worden ist.

Besonderheiten:

1.) Beginn einer Beschäftigung

Hat die Beschäftigung erst kurz vor dem Beginn der AU/med. Leist. bzw. LT begonnen und liegt deshalb

- ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, so ist dieser Entgeltabrechnungszeitraum auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn er noch keine 4 Wochen umfasst.
- kein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, ist grundsätzlich das vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zum Tage vor Eintritt der AU/med. Leist. bzw. LT erzielte Arbeitsentgelt der Berechnung des Regelentgelts zugrunde zu legen.
- ein **abgelaufener**, aber noch nicht abgerechneter Abrechnungszeitraum vor, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes maßgebend.
- ein abgerechneter, aber noch nicht abgelaufener Abrechnungszeitraum vor, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums zu bescheinigen.

2.) Elternzeit

Fällt der Beginn einer AU/med. Leist. bzw. LT in die Zeit

- nach dem Ende der Elternzeit, bevor ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum von mindestens 4 Wochen vorliegt, ist zu verfahren, als wenn ein neues Beschäftigungsverhältnis vorliegt.
- der Elternzeit, so ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum mit Arbeitsentgelt vor Beginn der Elternzeit maßgebend.

3.) Änderungen im Beschäftigungsverhältnis

Änderungen im Beschäftigungsverhältnis – wie der Wechsel von Teilzeit nach Vollzeit - zwischen letztem Entgeltabrechnungszeitraum und Beginn der AU, bewirken keine Änderung des Bemessungszeitraums.

Der Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis begründet ein neues Beschäftigungsverhältnis.

4.) Aufeinanderfolgen verschiedener Entgeltersatzleistungen

Hat ein Arbeitnehmer eine Entgeltersatzleistung bezogen und folgt direkt im Anschluss eine weitere Entgeltersatzleistung, so ist nach § 49 SGB IX von dem bisher zugrunde gelegtem Arbeitsentgelt auch für die weiteren Entgeltersatzleistung auszugehen Wann durch den Arbeitgeber eine entsprechende Entgeltmeldung vorzunehmen ist, kann der Anlage 3 der Verfahrensbeschreibung entnommen werden.

3.4.3. Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1

021-028	008	n	M	EAZ-ENDE 1	Zeitraum 1 -Ende jhjjmmtt
---------	-----	---	---	------------	-------------------------------------

Vgl. 3.4.2. (Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1).

3.4.4. Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt

029-036	008	n	M	BRUTTO-1	Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------	---

Hier ist das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte laufende beitragspflichtige Arbeitsentgelts ohne Berücksichtigung der Besonderheiten von Entgeltumwandlung und Gleitzone Regelung zu bescheinigen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

Was zum sozialversicherungsrechtlichen Verdienstbegriff „Arbeitsentgelt“ gehört, ergibt sich grundsätzlich aus § 14 SGB IV sowie der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung). Grundsätzlich definiert § 14 Abs. 1 SGB IV Arbeitsentgelt als alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Zum Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung im gemeldeten Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Gerüstbaugewerbe und steuerfreie, aber beitragspflichtige Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (siehe unter 3.9.4 Betrag Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge letzter Entgeltabrechnungszeitraum). Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, welches während Fehlzeiten (vgl. 3.7 Datenbaustein DBAW) gezahlt wird (z.B. betrieblicher PKW oder Dienstwohnung während eines Krankengeldbezuges), bleibt unberücksichtigt.

Erfasst werden auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen. Die nach § 37b EStG pauschal versteuerten Sachzuwendungen gehören zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

In der Sozialversicherung erfolgt die Verbeitragung von laufendem Entgelt nach dem Entstehungsprinzip, für die zeitliche Zuordnung ist also die Entstehung des Zahlungsanspruches maßgebend (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts (z.B. Mehrarbeitsvergütungen) und laufende Provisionen werden demnach berücksichtigt, sofern sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Entgeltbestandteile für die Berechnung

der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden sind. Werden die variablen Arbeitsentgeltbestandteile regelmäßig monatlich zeitversetzt ausgezahlt, ist als Bruttoarbeitsentgelt das im Bemessungszeitraum tatsächlich abgerechnete Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. Diese - auch im Beitragsrecht angewandte - Vereinfachungsregelung gilt dagegen nicht, wenn die variablen Arbeitsentgeltbestandteile in größeren Zeitabständen als monatlich (z. B. vierteljährlich) oder nur von Fall zu Fall (etwa nach dem Umfang der angefallenen Arbeit) verspätet abgerechnet und ausgezahlt werden. Dann sind die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dem Bemessungszeitraum zuzuordnen, in dem die entsprechenden Arbeiten tatsächlich ausgeführt wurden.

Eine Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z.B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der AU/med. Leist./LT liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbetrachtet, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Bei rückwirkenden Erhöhungen des Arbeitsentgelts haben Korrekturen der bereits an die Krankenkasse per Datenaustausch übermittelten Angaben demnach nur dann zu erfolgen, wenn auf das erhöhte Arbeitsentgelt zum Zeitpunkt des Eintritts der AU/med. Leist./LT bereits ein Rechtsanspruch bestand. Der den erhöhten Entgeltanspruch begründende Arbeits- oder Tarifvertrag muss also vor Beginn der AU/med. Leist./LT geschlossen worden sein. Berücksichtigung findet allerdings nur der Betrag der auf den Bemessungszeitraum entfällt. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung der Nachzahlung ist folglich unerheblich.

Der Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis begründet ein neues Beschäftigungsverhältnis. Änderungen des Inhalts des Arbeitsverhältnisses, die nach Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraumes wirksam werden (z.B. bei Übergang von Vollzeit- zur Teilzeitarbeit, bei Arbeitsplatzumbesetzungen, bei Beendigung des Probearbeitsverhältnisses) haben keinen Einfluss auf die Berechnung des Regelentgelts (BSG, 25.06.1991 – 1/3 RK 6/90 – USK 9133). Das gilt selbst dann, wenn die Änderung vor Beginn der AU eingetreten ist. Das Regelentgelt ist aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum zu ermitteln.

Eine rückwirkende Korrektur der Entgeltdaten ist auch in solchen Fällen erforderlich, in denen Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist, das dem Versicherten unrechtmäßig vorenthalten wurde und erst nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis zur nachträglichen Vertragserfüllung zugeflossen ist.

Wenn sich nach dem abgerechneten Bemessungszeitraum durch eine Änderung des Steuerfreibetrags oder einen Wechsel der Steuerklasse künftig geringere (oder höhere) Steuerabzüge ergeben, wirkt sich dies **nicht** auf das für die Leistungsberechnung relevante Nettoarbeitsentgelt aus. Wird die Steuerklasse rückwirkend für den Bemessungszeitraum geändert, sind demnach keine Korrekturen der bereits an die Krankenkasse per Datenaustausch übermittelten Angaben vorzunehmen. Gleiches gilt für die im Wege des Lohnsteuerjahresausgleichs/der Einkommensteuererklärung nachträglich erstattete Lohn- oder Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer.

Der Arbeitgeber hat jedoch Korrekturen der Entgeltdaten vorzunehmen, sofern die Datenbausteine fehlerhaft gefüllt worden sind.

Nicht zum an dieser Stelle zu meldenden Bruttoarbeitsentgelt gehört einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, d. h. Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum ge-

zahlt worden sind (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen) sowie steuer- und beitragsfreie Zuschläge sowie ggf. gezahltes Kindergeld.

Das Bruttoarbeitsentgelt wird nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze gekürzt.

Es ist das Bruttoarbeitsentgelt zu melden, das ohne Abzug einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung erzielt worden wäre (vgl. 3.4.6 (Beitragsfrei umgewandeltes lfd. Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate)).

Sofern sich der Arbeitnehmer in einer flexiblen Arbeitszeitregelung befindet und Arbeitsentgelt für den Aufbau eines Wertguthabens nach § 7b SGB IV erzielt, ist das im Entgeltabrechnungszeitraum – um das Wertguthaben reduzierte - der Beitragspflicht unterliegende laufende Arbeitsentgelt zu melden.

Bei Arbeitsentgelten innerhalb der Gleitzone (§ 20 SGB IV) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt zu melden. Vgl. Textziffer 3.14.24 (Verzicht auf Beitragsminderung RV bei Gleitzone).

Bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittsheuer der BG Verkehr berechnen und der DBSF vorhanden ist, ist nur Grundstellung zulässig. Werden die Beiträge im Ausnahmefall (z.B. für die an Bord eines im „Internationalen Schifffahrtsregister – ISR“ eingetragenen Seeschiffes beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer, die nicht nach EG-Recht oder Sozialversicherungsabkommen gleichgestellt sind oder für Seeleute, für die die BG Verkehr eine Sonderregelung getroffen hat), nach dem tatsächlichen Bruttoentgelt berechnet, ist das in Euro umgerechnete im Sinne der Unfallversicherung beitragspflichtige Bruttoentgelt einschließlich des Beköstigungssatzes anzugeben.

3.4.5. Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt

037-044	008	n	M	NETTO-1	Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	---------	--

Bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts sind die gesetzlichen Abzüge zu berücksichtigen. Bei einem Arbeitnehmer, der versicherungspflichtig zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist, gehören die Arbeitnehmeranteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag und sind als gesetzliche Abzüge generell bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts als „Sozialversicherungsbeiträge“ in Abzug zu bringen. Seeleute sind nach § 137b Abs. 2 SGB VI pflichtversichert in der Seemannskasse. Die Arbeitnehmeranteile gehören somit auch zu den gesetzlichen Abzügen, die bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts in Abzug zu bringen sind.

Bei einem freiwillig Versicherten ist der Beitrag für eine gesetzliche oder private Krankenversicherung vor dem Hintergrund der mit dem Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht vom 21. März 2005 (BGBl I, S. 818) eingeführten Regelung in § 23c SGB IV zu sehen: Gem. Satz 2 dieser Norm sind zur Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei Privatversicherten auch der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Insofern werden die Beiträge zur freiwilligen und privaten Kranken- bzw. Pflegeversicherung den gesetzlichen Abzügen gleichgestellt. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben sich darauf verständigt, dass auch im Rahmen der Krankengeldberech-

nung diese Beiträge (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers) ebenfalls vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen sind.

Berechnung:

Gesamtbeitrag zur KV und PV

- Arbeitgeberzuschuss

= Beitragsanteil des Versicherten

Vom Bruttoarbeitsentgelt darf nur der Beitragsanteil des Versicherten abgezogen werden.

Beiträge des Arbeitnehmers zur zusätzlichen Alterssicherung (z.B. VBL) sind keine gesetzlichen Abzüge und deshalb bei der Feststellung des Nettoarbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen.

Mit dem Sozialversicherungsänderungsgesetz (SVÄndG) vom 19. Dezember 2007 (BGBl I S. 3024) wurden die Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen bei der Ermittlung des Vergleichsnettoarbeitsentgelts nach § 23c Abs. 1 Satz 3 SGB IV mit Wirkung ab 1. Januar 2008 den gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträgen gleichgestellt. Daher sind die Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen wie gesetzliche Abzüge ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen, soweit der Arbeitnehmer diese jeweils selbst trägt. Gleiches gilt für Umlagebeiträge zur Finanzierung des Zuschuss- und des Mehraufwands-Wintergeldes sowie weitere gesetzlich vorgesehene Arbeitnehmerbeiträge (z.B. Arbeits- und Arbeitnehmerkammerbeiträge (Bremen und Saarland)). Arbeitnehmeranteile an Beiträgen, welche ausschließlich auf Basis von Tarif- oder Arbeitsverträgen verpflichtend vorgesehen sind, gelten nicht als gesetzliche Abzüge.

Bei einem Arbeitnehmer, der von der Rentenversicherungspflicht befreit ist, zählt der vom Arbeitnehmer gezahlte Beitrag zur Altersversorgung nicht zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag und ist insoweit nicht bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts zu berücksichtigen (BSG-Urteil vom 6. Februar 1991 – 1/3 RK 3/89 - USK 9101). Diese Aussage bezieht sich jedoch nicht auf Personen die Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung entrichten.

Bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittsheuer der Beitragsübersicht der BG Verkehr berechnen und der DBSF vorhanden ist, ist nur Grundstellung zulässig. Werden die Beiträge im Ausnahmefall (s. 3.4.4 Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt), nach dem tatsächlichen Bruttoentgelt berechnet, ist das in Euro umgerechnete tatsächliche Nettoentgelt anzugeben.

Wenn ein Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum

- ein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erhält (maßgebend für die Meldung ist das Nettoarbeitsentgelt, das ohne Einmalzahlung erzielt worden wäre),
- einen Sozialausgleich erhält (maßgebend für die Meldung ist das Nettoarbeitsentgelt, welches ohne Berücksichtigung des Sozialausgleichs erzielt worden wäre),
- ein Bruttoarbeitsentgelt erhält, in welchem Sachbezüge enthalten sind (hierbei ist das Nettoarbeitsentgelt fiktiv aus Geldleistungen und Sachbezügen zu ermitteln),

- ein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 SGB IV) erhält (Hierbei ist aus dem tatsächlichen (nicht dem beitragspflichtigen) Bruttoarbeitsentgelt ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgrundsätze – also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone – zu ermitteln. Hintergrund ist, dass die besondere Beitragsberechnung bei der Berechnung der Sozialleistung keine Berücksichtigung findet. Daher hat eine fiktive Nettoarbeitsentgeltberechnung auf der Basis der „normalen“ Beitragsberechnung zu erfolgen (§ 47 Abs. 1 Satz 8 SGB V, § 46 Abs.1 Satz 2 SGB IX),
- eine Entgeltumwandlung zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung durchführt (maßgebend für die Meldung ist das Nettoarbeitsentgelt, das ohne Abzug einer Entgeltumwandlung erzielt worden wäre, vgl. 3.4.6 (Beitragsfrei umgewandeltes lfd. Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate)) oder
- in Deutschland versichert ist aber seinen Wohnort in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz (Grenzgänger) hat,

ist das Nettoarbeitsentgelt nach folgendem Berechnungsschema **fiktiv** zu ermitteln:

Steuer/ Sozialversicherungsbeiträge (A)	Nettoarbeitsentgelt (B)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (A) – Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag – Sozialversicherungsbeiträge wie gesetzliche Abzüge behandelt werden auch: ➤ ggf. freiwillige KV/ PV-Beiträge ➤ ggf. Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen ➤ ggf. Umlage zur Finanzierung des Zuschuss-Wintergeldes und des Mehraufwands-Wintergeldes ➤ Arbeits- und Arbeitnehmerkammerbeiträge (Bremen und Saarland)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt/ bzw. laufendes Bruttoarbeitsentgelt ➔ davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (unter Berücksichtigung aller Steuerabzugsmerkmale (inklusive Hinzurechnungsbeiträge). ➔ davon Sozialversicherungsbeiträge	= Nettoarbeitsentgelt (B)

Bei der fiktiven Berechnung des Nettoarbeitsentgelts für Grenzgänger anhand des vorherigen Berechnungsschemas ist

- für alleinstehende Arbeitnehmer die Lohnsteuerklasse 1 zu Grunde zu legen; liegt eine Mehrfachbeschäftigung vor, ist für alle Beschäftigungen außer der Hauptbeschäftigung die Lohnsteuerklasse 6 anzusetzen.
- für verheiratete Arbeitnehmer die Lohnsteuerklasse 4 zu Grunde zu legen; liegt eine Mehrfachbeschäftigung vor, ist für alle Beschäftigungen außer der Hauptbeschäftigung die Lohnsteuerklasse 6 anzusetzen.
- für Arbeitnehmer mit Kindern kein steuerlicher Kinderfreibetrag zu berücksichtigen; es ist jedoch auch kein Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung anzusetzen.
- für Arbeitnehmer keine Kirchsteuer aber ein Solidaritätszuschlag zu berücksichtigen.

Liegt dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes über die für den Lohnsteuerabzug maßgeblichen Besteuerungsmerkmale für den Arbeitnehmer vor, so ist dieses der Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes zu Grunde zu legen.

3.4.6. Beitragsfrei umgewandeltes lfd. Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate

045-052	008	n	m	UMGEWAE	Beitragsfrei umgewandeltes laufendes Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach der Durchschnittsheuer berechnen, ist nur Grundstellung zulässig) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	---------	--

Hier ist der Betrag des in den letzten 12 Kalendermonaten beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts zu melden. Der 12-Monats-Zeitraum endet mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes maßgebend ist (vgl. Felder 3.4.2 (Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1) und 3.4.3 (Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1)). Hierbei ist das beitragsfrei umgewandelte laufende Arbeitsentgelt aus dem aktuellen Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen. Sofern das Beschäftigungsverhältnis erst innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT aufgenommen wurde und bereits vorher ein Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber vorlag, für welches innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT Arbeitsentgelt beitragsfrei umgewandelt wurde, ist dieses ebenfalls hier zu bescheinigen; eine separate Anfrage der Krankenkasse entfällt dadurch. Als beitragsfrei umgewandeltes laufendes Arbeitsentgelt in diesem Sinne gelten auch die beitragsfreien Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung.

Bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittsheuer der Beitragsübersicht der BG Verkehr berechnen und der DBSF vorhanden ist, ist nur Grundstellung zulässig. Werden die Beiträge im Ausnahmefall (s. 3.4.4) nach dem tatsächlichen Bruttoentgelt berechnet, ist das beitragsfrei umgewandelte laufende Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate in Euro anzugeben.

3.4.7. Entgeltart

053-053	001	n	M	ENTGART	Angabe der Entgeltart 1 = Stundenlohn 2 = festes Monatsentgelt 3 = Sonstiges (z.B. Akkord, Stücklohn, etc.)
---------	-----	---	---	---------	---

Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z.B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z.B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind - auch bei einem vereinbarten Fixum – vom Ergebnis der Arbeit abhängig.

3.4.8. Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt

054-061	008	n	m	BRUTTOAE	Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------	---

Weicht das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte Bruttoarbeitsentgelt vom vereinbarten Monatsentgelt ab, ist das (ungekürzte) vereinbarte monatliche Bruttoarbeitsentgelt zu melden.

Die unter 3.4.4 (Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt) dargestellten Besonderheiten (z.B. zur Gleitzone) sind entsprechend zu beachten.

3.4.9. Nettoarbeitsentgelt aus vereinbartem Bruttoarbeitsentgelt

062-069	008	n	m	NETTOAE	Nettoarbeitsentgelt aus dem vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	---------	---

Hier ist das aus dem vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt ermittelte Nettoarbeitsentgelt zu melden.

Die unter 3.4.5. (Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt) dargestellten Besonderheiten (z.B. zur Gleitzone und Grenzgänger) sind entsprechend zu beachten.

3.4.10. Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 2

070-077	008	n	m	EAZ-BEGINN 2	Zeitraum 2 -Beginn jhjjmmtt
---------	-----	---	---	--------------	--------------------------------

Ist ein Stundenlohn (3.4.7 Entgeltart = „1“) vereinbart, ist ausschließlich für den Entgeltabrechnungszeitraum 1 (3.4.2 (Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1) – 3.4.5 (Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt)) das Arbeitsentgelt zu erfassen. Um die regelmäßig abweichenden Arbeitsentgelte zu übermitteln, müssen im Datenbaustein DBZA (3.5.3 (Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1) - 3.5.9 (Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 3)) die bezahlten Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit angegeben werden.

Ist ein festes Monatsentgelt (3.4.7 Entgeltart = „2“) vereinbart und weicht das Bruttoarbeitsentgelt in jedem der letzten abgerechneten 3 Monate (bzw. 13 Wochen) vor Beginn der AU/med. Leist. bzw. LT regelmäßig vom vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt ab (z.B. durch regelmäßige Mehrarbeitsstunden in den letzten 3 abgerechneten Monaten) oder ist weder ein Monatsgehalt/fester Monatslohn noch ein Stundenlohn (z.B. Stücklohn, Akkordlohn) (3.4.7 Entgeltart = „3“) vereinbart, müssen Zeitraum und Arbeitsentgelt (ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzone Regelung) gemeldet werden.

Bei med. Leist. bzw. LT werden diese Angaben nicht benötigt. Auch bei schwankenden Bezügen bzw. Mehrarbeit ist ausschließlich das Entgelt aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Leistung/AU maßgebend.

3.4.11. Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT – Zeitraum 2

078-085	008	n	m	EAZ-ENDE 2	Zeitraum 2 -Ende jhjjmmtt
---------	-----	---	---	------------	------------------------------

Vgl. 3.4.10. (Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 2).

3.4.12. Zeitraum 2 Bruttoarbeitsentgelt

086-093	008	n	m	BRUTTO-2	Zeitraum 2 Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------	--

Vgl. 3.4.4. (Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt).

3.4.13. Zeitraum 2 Nettoarbeitsentgelt

094-101	008	n	m	NETTO-2	Zeitraum 2 Nettoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	---------	--

Vgl. 3.4.5. (Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt).

3.4.14. Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 3

102-109	008	n	m	EAZ-BEGINN-3	Zeitraum 3 -Beginn jhjjmmtt
---------	-----	---	---	--------------	---------------------------------------

Vgl. 3.4.10. (Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 2).

3.4.15. Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 3

110-117	008	n	m	EAZ-ENDE-3	Zeitraum 3 -Ende jhjjmmtt
---------	-----	---	---	------------	-------------------------------------

Vgl. 3.4.10. (Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 2).

3.4.16. Zeitraum 3 Bruttoarbeitsentgelt

118-125	008	n	m	BRUTTO-3	Zeitraum 3 Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------	---

Vgl. 3.4.4. (Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt).

3.4.17. Zeitraum 3 Nettoarbeitsentgelt

126-133	008	n	m	NETTO-3	Zeitraum 3 Nettoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	---------	--

Vgl. 3.4.5. (Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt).

3.4.18. Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate KV

134-141	008	n	m	EZKV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT in der KV (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittssteuer berechnen, ist nur Grundstellung zulässig) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	------	---

Zum Begriff und zur Abgrenzung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme vgl. § 23a SGB IV. Hier ist das zur Krankenversicherung beitragspflichtige Entgelt zu melden. Hierbei sind die Einmalzahlungen aus dem aktuellen Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen. Sofern das Beschäftigungsverhältnis erst innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT aufgenommen wurde und bereits vorher ein Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber vorlag, für welches innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT Einmalzahlungen gezahlt wurden, sind diese ebenfalls hier zu bescheinigen; eine separate Anfrage der Krankenkasse entfällt dadurch.

Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist grundsätzlich dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es ausgezahlt wird. Auf den Zeitpunkt der Fälligkeit des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts kommt es nicht an.

Gemäß § 23a Abs. 4 SGB IV ist in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.03. eines Jahres einmalig gezahltes Arbeitsentgelt unter bestimmten Voraussetzungen zur Beitragsberechnung dem Vorjahr zuzuordnen. Die Übertragung dieser "März-Klausel" auf die Berücksichtigung der Einmalzahlungen bei der Krankengeldberechnung könnte allerdings dazu führen, dass das Krankengeld rückwirkend neu ermittelt werden müsste. In § 47 Abs. 2 Satz 6 SGB V wird bezüglich der Berücksichtigung der Einmalzahlungen bei der Krankengeldberechnung explizit auf die Verhältnisse vor Beginn der AU abgestellt. Daher scheidet eine rückwirkende Korrektur auf Grund der Anwendung der "März-Klausel" aus.

Eine rückwirkende Korrektur der Entgeltdaten ist ggf. aber erforderlich, wenn beitragspflichtige Einmalzahlungen nach Beendigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden. Diese sind nach § 23a Abs. 2 SGB IV dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen, auch wenn dieser nicht mit Arbeitsentgelt belegt ist. Da eine Zuordnung nur zum letzten Entgeltabrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr in Betracht kommt, unterliegt das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nur dann der Beitragspflicht, wenn bereits vorher in demselben Kalenderjahr von dem Arbeitgeber, der das einmalige Arbeitsentgelt zahlt, laufendes Arbeitsentgelt bezogen worden ist.

Bei Einmalzahlungen, die innerhalb der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 SGB IV) liegen, ist die tatsächliche (nicht die beitragspflichtige) Bruttoeinmalzahlung anzugeben.

Beitragsfrei für den Aufbau einer privaten Altersversorgung umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen dürfen nicht gemeldet werden.

Sofern Einmalzahlungen vom Arbeitgeber zurückgefordert werden, z.B. wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, ist die Krankenkasse zu informieren.

Der 12-Monats-Zeitraum endet mit dem Entgeltabrechnungszeitraum, der für die Berechnung des laufenden Krankengeldes (vgl. Punkt 3.4.2. (Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1) und 3.4.3 (Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1)) maßgebend ist.

Seefahrt:

Einmalzahlungen werden grundsätzlich bei der Festsetzung der Durchschnittsheuer berücksichtigt. Dies gilt auch für die Durchschnittsheuer nach Abschnitt „G“ der Beitragsübersicht der BG Verkehr. Nur wenn sich die Beiträge im Ausnahmefall (z.B. für einen auf einem ISR-Schiff beschäftigten ausländischen Seemann oder aufgrund einer Sonderregelung der BG Verkehr) nach dem tatsächlichen Entgelt berechnen, kommen beitragspflichtige Einmalzahlungen in Betracht. Bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittsheuer berechnen, ist daher nur Grundstellung zulässig.

Liegt ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vor, sind die Einmalzahlungen im DBUN unter 3.9.8 (Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate UV) zu melden. In diesem Fall ist hier nur Grundstellung (0) zu melden.

3.4.19. Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate RV

142-149	008	n	m	EZRV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittsheuer berechnen, ist nur Grundstellung zulässig) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	------	--

Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen ist in den Versicherungszweigen jeweils der beitragspflichtige Teil der im letzten Zeitjahr zugeflossenen Einmalzahlungen zu melden, vgl. ansonsten Punkt 3.4.18. (Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate KV).

Bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittsheuer berechnen, ist nur Grundstellung zulässig.

3.4.20. Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate ALV

150-157	008	n	m	EZALV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittsheuer berechnen, ist nur Grundstellung zulässig) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-------	--

Vgl. Punkt 3.4.19 (Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate RV).

3.5. Datenbaustein DBZA – Arbeitszeit

3.5.1. Anzahl Stunden

005-009	005	n	M	ANZAHL-STD	Anzahl der Stunden, in denen das Bruttoarbeitsentgelt erzielt wurde. Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	------------	--

Anzugeben sind Dezimalstunden (z.B. 1 ½ Stunden sind 1,50 Stunden, Eingabe ist als 150 vorzunehmen).

Vgl. 3.4.2 (Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1) bis 3.4.3 (Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1).

Sofern sich Arbeitnehmer in einer flexiblen Arbeitszeitregelung befinden und Arbeitsentgelt für den Aufbau eines Wertguthabens nach § 7b SGB IV erzielen, ist die Anzahl der Stunden für den Entgeltabrechnungszeitraum zu melden, welche dem – um das Wertguthaben reduzierten - der Beitragspflicht unterliegenden laufenden Arbeitsentgelt entsprechen.

3.5.2. Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

010-013	004	n	m	REG-AZ	Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor Beginn der AU/med. Leist./LT Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen Liegt keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor, sind in den Stellen 014-060 die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden einzutragen. Ansonsten sind in den Stellen 014-060 die bezahlten Mehrarbeitsstunden anzugeben.
---------	-----	---	---	--------	--

Anzugeben ist die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden. Im Allgemeinen wird diese Stundenzahl mit der tarifvertraglichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit übereinstimmen. Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, ist die mit dem jeweiligen Arbeitnehmer vereinbarte individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend.

Bei unterschiedlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten (z.B. für Sommer- und Winterzeiten) ist die auf das Jahr bezogene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.

Sofern sich Arbeitnehmer in einer flexiblen Arbeitszeitregelung befinden und Arbeitsentgelt für den Aufbau eines Wertguthabens nach § 7b SGB IV erzielen, ist die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu melden, welche dem – um das Wertguthaben reduzierten - der Beitragspflicht unterliegenden laufenden Arbeitsentgelt entspricht.

3.5.3. Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1

014-018	005	n	m	MAZR-1	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	--------	---

Maßgebend für die Angabe der Mehrarbeitszeit in diesem Feld ist der Zeitraum unter 3.4.2 (Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1) – 3.4.3 (Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1).

Zu den Punkten 3.5.3 (Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1) bis 3.5.9 (Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 3) ist die Kommentierung unter „Inhalt/Erläuterung“ im Datensatz (vgl. unter 3.5.2 Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit) zu beachten:

Liegt keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor, sind in den Stellen 014-060 die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden einzutragen. Ansonsten sind in den Stellen 014-060 die bezahlten Mehrarbeitsstunden anzugeben.

Durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden werden nicht berücksichtigt. Daher sind nur solche Mehrarbeitsstunden anzugeben, die in Geld ausgeglichen werden.

3.5.4. Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2

019-026	008	n	m	AZBEGINN-2	Zeitraum 2 -Beginn jhjjmmtt
---------	-----	---	---	------------	---------------------------------------

Hier ist der Beginn des vorletzten Entgeltabrechnungszeitraums vor AU/med. Leist./LT zu melden. Eine Meldung ist dann vorzunehmen, wenn

- keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit oder
- regelmäßig (in allen drei Entgeltabrechnungszeiträumen) bezahlte Mehrarbeitsstunden

vorliegen. Liegen in einem der Entgeltabrechnungszeiträume keine bezahlten Mehrarbeitsstunden vor, sind die Felder 019 – 060 nicht zu übermitteln.

Vgl. 3.5.3 (Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1).

3.5.5. Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2

027-034	008	n	m	AZENDE-2	Zeitraum 2 -Ende jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------	------------------------------

Vgl. 3.5.3 (Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1) und 3.5.4 (Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2).

3.5.6. Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 2

035-039	005	n	m	MAZR-2	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit Zeitraum 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	--------	--

Vgl. 3.5.3 (Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1) und 3.5.4 (Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2).

3.5.7. Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 3

040-047	008	n	m	AZBEGINN-3	Zeitraum 3 -Beginn jhjmmmtt
---------	-----	---	---	------------	--------------------------------

Vgl. 3.5.3 (Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1) und 3.5.4 (Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2).

3.5.8. Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 3

048-055	008	n	m	AZENDE-3	Zeitraum 3 -Ende jhjjmmtt
---------	-----	---	---	----------	-------------------------------------

Vgl. 3.5.3 (Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1) und 3.5.4 (Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2).

3.5.9. Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 3

056-060	005	n	m	MAZR-3	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit Zeitraum 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	--------	--

Vgl. 3.5.3 (Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1) und 3.5.4 (Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2).

3.6. Datenbaustein DBEE – Ende Entgeltersatzleistung

Benötigt der Arbeitgeber das Ende der Entgeltersatzleistung vom Sozialversicherungsträger, um eine Überzahlung von Arbeitsentgelt zu vermeiden oder eine Meldung zur Sozialversicherung (z.B. Anmeldung nach einer Unterbrechung oder Abmeldung bei Aussteuerung) erstellen zu können, kann das Ende der Zahlung der Entgeltersatzleistung mit diesem Baustein beim Sozialversicherungsträger abgefordert werden.

3.6.1. Beginn der Entgeltersatzleistung Arbeitgeber

005-012	008	n	M	EEL-ABAG	Beginn der Entgeltersatzleistung Arbeitgeber jhjjmmtt
---------	-----	---	---	----------	--

Maßgebend für die Meldung des Arbeitgebers (Abgabegrund „42“ DSLW Stellen 199-200) ist der Tag des Beginns der Entgeltersatzleistung. Bei der Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers (Abgabegrund „62“ DSLW Stellen 199-200) ist hier der Wert des Arbeitgebers zu melden.

3.6.2. Abweichender Beginn SV-Träger

013-020	008	n	M	EEL-ABSV	Beginn der Entgeltersatzleistung SV-Träger jhjjmmtt
---------	-----	---	---	----------	--

Weicht der dem Sozialversicherungsträger vorliegende Beginn der Entgeltersatzleistung vom dem vom Arbeitgeber gemeldeten Beginn (3.6.1 - Beginn der Entgeltersatzleistung Arbeitgeber) ab, ist hier der Tag des dem Sozialversicherungsträger vorliegenden Beginns der Entgeltersatzleistung anzugeben. Liegt keine Abweichung vor, ist das Feld mit „Grundstellung“ zurückzumelden.

3.6.3. Ende der Entgeltersatzleistung

021-028	008	n	m	EEL-ENDE	Ende der Entgeltersatzleistung jhjjmmtt
---------	-----	---	---	----------	--

Hier ist durch den Sozialversicherungsträger bei der Rückantwort (Abgabegrund „62“ DSLW Stellen 199-200) der letzte Tag anzugeben, für den die Entgeltersatzleistung gezahlt wurde.

Ist der Bezug der Entgeltersatzleistung noch laufend ist hier „99999999“ zu melden; wurde hingegen keine Entgeltersatzleistung bezogen, ist hier Grundstellung zu melden.

3.6.4. Grund der Beendigung der Entgeltersatzleistung

029-030	002	n	M	EEL-ENDE-GRUND	Grund der Beendigung der Entgeltersatzleistung entsprechend der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze (Schlüsselzahlen)
---------	-----	---	---	----------------	---

Angabe des Grundes der Beendigung der Entgeltersatzleistung; hierbei ist zu beachten, dass immer das Ende der Entgeltersatzleistung und nicht das der ggf. vorliegenden Arbeitsunfähigkeit oder Freistellung zu übermitteln ist. Die Angaben dienen als Hinweis/Anhaltspunkt für den Arbeitgeber, um die entsprechenden Fehlzeiten (Abwesenheiten) erfassen und damit die notwendige Meldung im Rahmen des DEÜV-Meldeverfahrens absetzen zu können. Als Gründe für die Beendigung einer Entgeltersatzleistung können gem. Anlage 2 der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV)“ folgende Schlüsselzahlen übermittelt werden:

01 = kein Leistungsbezug

02 = laufender Leistungsbezug

03 = Ende des Leistungsbezuges

04 = Ende wegen Bezug einer Erwerbsminderungsrente

05 = Ende wegen Ablauf der Leistungsdauer (Aussteuerung)

99 = Sonstiges Ende (z.B. wegen fehlender Mitwirkung, Wechsel der Krankenkasse)

Meldet der Sozialversicherungsträger mit Grund „02“, dass der Arbeitnehmer sich noch im laufenden Entgeltersatzleistungsbezug befindet, sollte der Arbeitgeber das Ende der Entgeltersatzleistung frühestens nach Kenntnis der Arbeitsaufnahme bzw. anderweitigen Entgeltersatzleistungsbezug erneut anfragen, da der Sozialversicherungsträger nunmehr bereits auf die Anfrage des Arbeitgebers reagiert hat und ihm eine weitere Beantwortung daher nicht möglich ist.

Unter Ende des Leistungsbezuges Grund „03“ werden alle „normalen“ Beendigungen verstanden; diese sind z.B. Arbeitsfähigkeit bei Kranken-, Übergangs- und Verletztengeld, Gesundung des Kindes bei Kinderkranken- oder verletzengeld oder Ende der Schutzfrist bei Mutterschaftsgeld.

3.7. Datenbaustein DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt

3.7.1. Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 1

005-006	002	n	M	TAGE-1	Zeitraum 1 Anzahl der Tage
---------	-----	---	---	--------	--------------------------------------

Sofern Abwesenheitszeiten ohne Zahlung von Arbeitsentgelt in den Zeiträumen unter 3.4.2 (Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1) bis 3.4.3 (Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1), 3.4.10 (Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 2) bis 3.4.11 (Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 2) und 3.4.14 (Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 3) bis 3.4.15 (Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 3) oder bei Stundenlöhnern (Auswahl „1“ im Feld 3.4.7 Entgeltart) 3.4.2 (Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1) bis 3.4.3 (Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1), 3.5.4 (Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2) bis 3.5.5 (Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2) und 3.5.7 (Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 3) bis 3.5.8 (Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 3) vorliegen, sind diese mit dem Datenbaustein DBAW zu melden. Schließen die Fehltage arbeitsfreie Tage (z.B. AU ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben. Sofern an Tagen noch teilweise gearbeitet wurde, sind diese Tage nicht als Fehltage zu berücksichtigen.

Maßgebend für die Angabe der Tage in diesem Feld ist der Zeitraum unter 3.4.2 Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1) bis 3.4.3 (Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1).

Bei Mutterschaftsgeld (Abgabegrund „03“ DSLW Stellen 199-200) ist der DBAW lediglich bei Vorliegen von Fehlzeiten zu melden, wenn auch ein Austrittsdatum im Feld 3.10.5 (Ende Beschäftigungsverhältnis zum) vorliegt.

3.7.2. Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 2

007-008	002	n	M	TAGE-2	Zeitraum 2 Anzahl der Tage
---------	-----	---	---	--------	--------------------------------------

Maßgebend für die Angabe der Tage in diesem Feld ist der Zeitraum unter 3.4.10 (Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 2) – 3.4.11 (Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 2) bzw. bei Stundenlöhnern (Auswahl „1“ im Feld 3.4.7 Entgeltart) der Zeitraum unter 3.5.4 (Beginn vorletzter Entgeltab-

rechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2) bis 3.5.5 (Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2).

Vgl. 3.7.1 (Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 1).

3.7.3. Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 3

009-010	002	n	M	TAGE-3	Zeitraum 3 Anzahl der Tage
---------	-----	---	---	--------	--------------------------------------

Maßgebend für die Angabe der Tage in diesem Feld ist der Zeitraum unter 3.4.14 (Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 3) bis 3.4.15 (Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 3) bzw. bei Stundenlöhnen (Auswahl „1“ im Feld 3.4.7 Entgeltart) der Zeitraum unter 3.5.7 (Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 3) bis 3.5.8 (Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 3).

Vgl. 3.7.1 (Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 1).

3.8. Datenbaustein DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes

Erfolgt die Freistellung von der Arbeit aufgrund einer Schwersterkrankung des Kindes im Sinne des § 45 Abs. 4 SGB V, ist aufgrund der besonderen Berechnung dieses Kinderkrankengeldes (analog Krankengeld nach § 47 SGB V) eine Meldung im Rahmen des Datenaustausches mit dem Abgabegrund „01“ (DSLW Stellen 199-200) vorzunehmen.

Sofern in einem Kalendermonat mehrere nicht zusammenhängende Freistellungen wegen einer Erkrankung/Verletzung des (auch desselben) Kindes vorliegen, ist für jeden einzelnen Zeitraum eine separate Meldung zu übermitteln.

Verläuft ein Freistellungszeitraum abrechnungszeitraumübergreifend und ist eine zusammenhängende Meldung nicht möglich, ist für jeden Entgeltabrechnungszeitraum eine Meldung für den anteiligen Freistellungszeitraum zu übermitteln.

Die Übermittlung einer Meldung (ggf. auch für einen Teilzeitraum der Freistellung bei abrechnungszeitraumübergreifendem Verlauf) ist nur dann vorzunehmen, wenn für den zu meldenden Freistellungszeitraum tatsächlich Arbeitsentgelt ausgefallen ist.

3.8.1. Ende Beschäftigungsverhältnis zum

005-012	008	n	m	ENDE-BV-ZUM	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum jhjjmmtt
---------	-----	---	---	-------------	---

Angabe des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet („Kündigung zum“, „vertragliche Aufhebung des Beschäftigungsverhältnisses zum“, „Fristablauf am“). Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt) wäre eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich.

3.8.2. Beginn Freistellung

013-020	008	n	M	FREIST-VOM	Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes freigestellt vom jhjjmmtt
---------	-----	---	---	------------	--

Angabe des Tages des Beginns der Freistellung. Für die Angabe des Beginns ist es unerheblich, ob für den Tag noch Arbeitsentgelt ggf. auch nur anteilig fortgezahlt oder unbezahlt freigestellt wurde (Beginn in der ärztlichen Bescheinigung).

Verläuft eine Freistellung abrechnungszeitraumübergreifend und ist eine zusammenhängende Meldung des Freistellungszeitraums nicht möglich, ist in diesem Feld für den Entgeltabrechnungszeitraum, in welchen

- der Beginn der Freistellung fällt, der Tag des Beginns der Freistellung (Beginn in der ärztlichen Bescheinigung) anzugeben.
- das Ende der Freistellung fällt, der Tag des Beginns des für das Ende der Freistellung maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraums anzugeben.

3.8.3. Ende Freistellung

021-028	008	n	M	FREIST-BIS	Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes freigestellt bis jhjjmmtt
---------	-----	---	---	------------	--

Angabe des letzten Tages der Freistellung (Ende in der ärztlichen Bescheinigung). Für die Angabe des letzten Tages ist es unerheblich, ob für den Tag anteilig Arbeitsentgelt fortgezahlt oder unbezahlt freigestellt wurde.

Verläuft eine Freistellung abrechnungszeitraumübergreifend und ist eine zusammenhängende Meldung des Freistellungszeitraums nicht möglich, ist in diesem Feld für den Entgeltabrechnungszeitraum, in welchen

- der Beginn der Freistellung fällt, der Tag des Endes des für den Beginn der Freistellung maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraums anzugeben und ggf. eine weitere Meldung für den Restzeitraum der Freistellung vorzunehmen, sobald dieser Entgeltabrechnungszeitraum abgerechnet wurde.
- das Ende der Freistellung fällt, der Tag des Endes der Freistellung (Ende in der ärztlichen Bescheinigung) anzugeben.

Liegen in einem Entgeltabrechnungszeitraum mehrere nicht nahtlos aneinander schließende Freistellungszeiträume vor, ist für jeden dieser Zeiträume eine Meldung abzugeben.

3.8.4. Vollständiges Arbeitsentgelt am Tag des Beginns der Freistellung

029-029	001	an	M	VAE-ERSTTAG	Am ersten Tag der Freistellung wurde noch gearbeitet und für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt? N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	-------------	---

Angabe, ob am Tag des Beginns der Freistellung noch gearbeitet (ggf. auch teilweise) und für den gesamten Tag Arbeitsentgelt (ungekürzt) gezahlt wurde.

Verläuft eine Freistellung abrechnungszeitraumübergreifend und ist eine zusammenhängende Meldung des Freistellungszeitraums nicht möglich, ist in diesem Feld für den Entgeltabrechnungszeitraum, in welchen

- der Beginn der Freistellung fällt, die Beurteilung für den Beginn der Freistellung anzugeben.
- das Ende der Freistellung fällt, ein „N“ anzugeben, weil die Beurteilung des Beginns der Freistellung bereits in der für den vorhergehenden Entgeltabrechnungszeitraum übermittelten Meldung erfolgt ist.

3.8.5. Anzahl der freigestellten Arbeitstage im Freistellungszeitraum

030-031	002	n	M	TAGE	Anzahl der Arbeitstage Freistellung gesamt Anzahl der Tage
---------	-----	---	---	------	--

Hier ist ausschließlich die Zahl der Arbeitstage anzugeben, an denen wegen Erkrankung des Kindes im Freistellungszeitraum (3.8.2 Beginn Freistellung bis 3.8.3 Ende Freistellung) nicht (ggf. auch nur teilweise) gearbeitet wurde, ansonsten aber hätte gearbeitet werden müssen.

Wurde am ersten Tag der Freistellung noch gearbeitet (ggf. auch teilweise) **und** für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt (Auswahl „Ja“ im Feld 3.8.4 Vollständiges Arbeitsentgelt am Tag des Beginns der Freistellung), ist dieser Tag nicht als Arbeitstag mit anzugeben.

Verläuft eine Freistellung abrechnungszeitraumübergreifend und ist eine zusammenhängende Meldung des Freistellungszeitraums nicht möglich, kann in besonderen Fallgestaltungen auch Grundstellung zulässig sein.

3.8.6. Anspruch auf bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum

032-032	001	n	M	KEINEFREIST	Anspruch auf bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum ist 0 = gegeben 1 = ausgeschlossen durch Tarifvertrag 2 = ausgeschlossen durch Betriebsvereinbarung 3 = ausgeschlossen durch Arbeitsvertrag
---------	-----	---	---	-------------	---

Für den Freistellungszeitraum (3.8.2 Beginn Freistellung bis 3.8.3 Ende Freistellung), ist hier zu melden, ob und ggf. wodurch der Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht bzw. ausgeschlossen wurde.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2b Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist Auszubildenden die Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen zu zahlen, wenn sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Der bestehende Entgeltfortzahlungsanspruch durch den Arbeitgeber kann nicht abgedungen werden; ist also vorrangig vor dem Krankengeld nach § 45 SGB V zu erfüllen. Für die Ausbildung im Gesundheitswesen findet jedoch das BBiG keine Anwendung (vgl. § 22 KrPflG, § 26 HebG, § 28 AltPflG), so dass hier die allgemeinen Voraussetzungen zum Entgeltfortzahlungsanspruch (Ausschluss bzw. Begrenzung) bei Erkrankung des Kindes gelten.

3.8.7. Begrenzung des Anspruchs auf bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum

033-034	002	n	m	BEGRZFREIST	Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt auf Anzahl der Arbeitstage
---------	-----	---	---	-------------	---

Besteht ein Anspruch auf bezahlte Freistellung (Auswahl „0“ im Feld 3.8.6 Anspruch auf bezahlte Freistellung), ist die Anzahl dieser Arbeitstage – bezogen auf den Freistellungszeitraum (3.8.2 Beginn der Freistellung bis 3.8.3 Ende der Freistellung) – anzugeben.

3.8.8. Beginn bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum

035-042	008	n	m	BEZFREIST-VOM	Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes bezahlt freigestellt vom jhjjmmtt
---------	-----	---	---	---------------	---

Angabe des Tages des Beginns der bezahlten Freistellung im Freistellungszeitraum (3.8.2 Beginn Freistellung bis 3.8.3 Ende Freistellung), vgl. 3.8.7 (Begrenzung des Anspruchs auf bezahlte Freistellung).

3.8.9. Ende bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum

043-050	008	n	m	BEZFREIST-BIS	Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes freigestellt bis jhjjmmtt
---------	-----	---	---	---------------	---

Angabe des letzten Tages der bezahlten Freistellung im Freistellungszeitraum (3.8.2 Beginn Freistellung bis 3.8.3 Ende Freistellung), vgl. 3.8.7 (Begrenzung des Anspruchs auf bezahlte Freistellung).

3.8.10. Bezahlte Freistellungstage im Kalenderjahr der Freistellung

051-052	002	n	m	BEZFREIST-JAHR	Anzahl der bezahlten Freistellungstage im Kalenderjahr der Freistellung
---------	-----	---	---	----------------	---

Angabe aller ganztägig bezahlten Freistellungstage im laufenden Kalenderjahr wegen Erkrankung/Verletzung desselben Kindes, die vor der aktuell bescheinigten Erkrankung liegen.

Verläuft eine Freistellung abrechnungszeitraumübergreifend und ist eine zusammenhängende Meldung des Freistellungszeitraums nicht möglich, ist in diesem Feld für den Entgeltabrechnungszeitraum, in welchen

- der Beginn der Freistellung fällt, die Angabe aller ganztätig bezahlten Freistellungstage im laufenden Kalenderjahr wegen Erkrankung/Verletzung desselben Kindes, die vor dem aktuell bescheinigten Beginn der Freistellung (3.8.2 Beginn Freistellung) liegen, anzugeben.
- das Ende der Freistellung fällt, die Angabe aller ganztätig bezahlten Freistellungstage im laufenden Kalenderjahr wegen Erkrankung desselben Kindes, die vor dem aktuell bescheinigten Beginn der Freistellung (3.8.2 Beginn Freistellung) liegen, anzugeben; demnach auch bezahlte Freistellungstage aus dem für den Beginn der Freistellung maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraum.

3.8.11. Während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt

053-060	008	n	M	FREISTBRUTTO	Während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	--------------	---

Hier ist das während des Freistellungszeitraums (3.8.2 Beginn Freistellung bis 3.8.3 Ende Freistellung) ausgefallene laufende, dem Grunde nach beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt ohne Begrenzung auf eine Beitragsbemessungsgrenze zu melden; notwendig u.a. für die Beitragsermittlung durch den Sozialversicherungsträger.

Als Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gilt das laufende Sozialversicherungsbruttoentgelt (SV-Brutto) laut Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV). Dabei ist zu beachten, dass sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlungen kein SV-Brutto im Sinne der EBV darstellen. Damit sind keine Besonderheiten - wie beim Krankengeld - zu berücksichtigen.

Das ausgefallene Bruttoarbeitsentgelt ergibt sich aus dem SV-Brutto, welches dem Arbeitnehmer ohne die Freistellung wegen des kranken/verletzten Kindes im maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraum zugestanden hätte (Brutto 1), abzüglich des SV-Brutto, welches dem Arbeitnehmer für den um den Freistellungszeitraum (3.8.2 Beginn Freistellung bis 3.8.3 Ende Freistellung) gekürzten Entgeltabrechnungszeitraum zusteht (Brutto 2). Ggf. tatsächlich weitergewährte Arbeitsentgeltbestandteile für den Zeitraum der Freistellung sind im Brutto 2 enthalten.

Liegen in einem Abrechnungszeitraum mehrere nicht nahtlos aneinander schließende Freistellungszeiträume oder anderweitige Fehlzeiten vor, ist für jeden Freistellungszeitraum eine Meldung abzugeben. Für jede Meldung muss daher (ggf. auch fiktiv) ein ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt bestimmt werden.

Folgende allgemeine Vorgaben sind zu beachten:

- Eine Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z.B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall mitbescheinigt, wenn sie sich auf den maßgebenden Freistellungszeitraum (3.8.2 Beginn Freistellung bis 3.8.3 Ende Freistellung) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.
- Bei Arbeitsentgelten innerhalb der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 SGB IV) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt zu melden.
- Bei Seeleuten ist die während der Freistellung ausgefallene Heuer zu melden.

Grundlage für die Ermittlung der Bruttoarbeitsentgelte ist:

- bei gleichbleibendem Monatsentgelt/Stundenlohn (ohne variable Entgeltbestandteile) das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt.
- bei gleichbleibendem Monatsentgelt/Stundenlohn mit zusätzlichen variablen Entgeltbestandteilen (z.B. Mehrarbeits- und Überstundenvergütung, Leistungszulagen, Provisionen) oder schwankenden Monatsentgelten (z.B. Stück- oder Akkordlohn) das analog § 4 Abs. 1, 1a Satz 2 und Abs. 4 EntgFG zu bestimmende SV-Brutto. Dabei sind Überstundenvergütungen zu berücksichtigen. Können diese nicht exakt ermittelt werden, ist auf einen Durchschnittswert analog § 4 Abs. 1a Satz 2 oder Abs. 4 EntgFG abzustellen.
- bei Kurzarbeit (auch Saison- oder Transferkurzarbeit) das SV-Brutto ohne Arbeitsausfall (Soll-Entgelt).

Die Übermittlung einer Meldung (ggf. auch für einen Teilzeitraum der Freistellung bei abrechnungszeitraumübergreifendem Verlauf) ist nur dann vorzunehmen, wenn für den zu meldenden Freistellungszeitraum Arbeitsentgelt tatsächlich ausgefallen ist.

3.8.12. Während der Freistellung ausgefallenes Nettoarbeitsentgelt

061-068	008	n	M	FREISTNETTO	Während der Freistellung ausgefallenes Nettoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-------------	--

Hier ist das während des Freistellungszeitraums (3.8.2 Beginn Freistellung bis 3.8.3 Ende Freistellung) ausgefallene laufende Nettoarbeitsentgelt zu melden. Das ausgefallene Nettoarbeitsentgelt ist in diesem Sinne die Differenz vom Nettoarbeitsentgelt aus Brutto 1 abzüglich des Nettoarbeitsentgelts aus Brutto 2. Das Nettoarbeitsentgelt ist jeweils nach den üblichen arbeitsrechtlichen Vorgaben, ggf. auch fiktiv, zu ermitteln.

Hierbei sind folgende allgemeine Vorgaben zu beachten:

- Bei freiwilligen Krankenversicherten ist der um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.

Berechnung:

Gesamtbeitrag zur KV und PV

- Arbeitgeberzuschuss

= Beitragsanteil des Versicherten

Vom Bruttoarbeitsentgelt darf nur der Beitragsanteil des Versicherten abgezogen werden.

- Für privat Krankenversicherte ist der um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers verminderte Beitrag des Versicherten zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen (bei Grund 23).
- Beiträge der Arbeitnehmer zu berufsständischen Versorgungswerken, für eine Winterbeschäftigungsumlage sowie weitere gesetzlich vorgesehene Beiträge (z.B. Arbeits- und Arbeitnehmerkammerbeiträge (Bremen und Saarland)) sind analog der gesetzlichen Abgaben vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen. Arbeitnehmeranteile an Beiträgen, welche ausschließlich auf Basis von Tarif- oder Arbeitsverträgen verpflichtend vorgesehen sind, gelten nicht als gesetzliche Abzüge.
- Bei Arbeitsentgelten innerhalb der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 SGB IV) ist aus dem tatsächlichen (nicht dem beitragspflichtigen) Bruttoarbeitsentgelt ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgrundsätze – also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone – zu ermitteln.
- Bei Kurzarbeit (auch Saison- oder Transferkurzarbeit) während der Freistellung setzt sich das Nettoarbeitsentgelt aus dem ausgefallenen Kurzarbeitergeld, dem ggf. tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelt und dem ggf. ausgefallenen Aufstockungsbetrag zusammen. Das ausgefallene Nettoarbeitsentgelt ist somit nicht aus dem SV-Brutto (Soll-Entgelt) zu ermitteln.

3.8.13. Beitragspflichtige Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate

069-069	001	an	M	FREISTEZ	Wurden beitragspflichtige Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung gezahlt? N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	----------	--

Es ist zu bescheinigen, ob in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes dem Grunde nach sozialversicherungspflichtige Einmalzahlungen (§ 23a SGB IV) gewährt wurden (3.8.2 Beginn Freistellung). Die Beitragsbemessungsgrenze der jeweiligen Sozialversicherungsträger ist bei der Beurteilung nicht zu berücksichtigen.

3.9. Datenbaustein DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall

3.9.1. Unfallaktenzeichen Unfallversicherungsträger

005-024	020	an	m	UNFALLAZ	Unfallaktenzeichen des jeweiligen Unfallversicherungsträgers
---------	-----	----	---	----------	--

3.9.2. Tag des Versicherungsfalls

025-032	008	n	m	V-TAG	Tag des Versicherungsfalls jhjmmmtt
---------	-----	---	---	-------	---

3.9.3. Institutionskennzeichen des Unfallversicherungsträgers

033-047	015	an	m	IKUV	Institutionskennzeichen des Unfallversicherungsträgers (9 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnnnn
---------	-----	----	---	------	--

Zum Institutionskennzeichen vgl. § 293 SGB V.

3.9.4. Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum

048-055	008	n	m	ZUSCHL-1	Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------	---

Maßgebend für die Angabe in diesem Feld ist der Zeitraum unter 3.4.2 (Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1) bis 3.4.3 (Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 1).

In der gesetzlichen Unfallversicherung werden lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN-Zuschläge) bei der Berechnung von Geldleistungen berücksichtigt.

SFN-Zuschläge sind bis zu einem Grundlohn von 50 EUR pro Stunde steuerfrei. Beiträge müssen auf solche Zuschläge aber bereits ab einem Grundlohn von 25 EUR pro Stunde entrichtet werden. Diese steuerfreien, aber beitragspflichtigen SFN-Zuschläge sind dem beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen und sind deshalb nicht hier, sondern unter 3.4.4 (Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt) zu berücksichtigen.

3.9.5. Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge im Zeitraum 2

056-063	008	n	m	ZUSCHL-2	Zuschläge Zeitraum 2 Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------	--

Maßgebend für die Angabe in diesem Feld ist der Zeitraum unter 3.4.10 (Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 2) bis 3.4.11 (Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med. Leist./LT - Zeitraum 2) bzw. bei Stundenlöhnern (Auswahl „1“ im Feld 3.4.7 Entgeltart) der Zeitraum unter 3.5.4 (Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2) bis 3.5.5 (Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2).

Vgl. 3.9.4 (Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum).

3.9.6. Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge im Zeitraum 3

064-071	008	n	m	ZUSCHL-3	Zuschläge Zeitraum 3 Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------	--

Maßgebend für die Angabe in diesem Feld ist der Zeitraum unter 3.4.14 – 3.4.15 bzw. bei Stundenlöhnern (Auswahl „1“ im Feld 3.4.7 Entgeltart) der Zeitraum unter 3.5.7 – 3.5.8.

Vgl. 3.9.4. (Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum).

3.9.7. Während der Freistellung ausgefallene Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge

072-079	008	n	m	FREISTZUSCHL	Ausgefallene Zuschläge während der Freistellung Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	--------------	---

Maßgebend für die Angabe in diesem Feld ist der Freistellungszeitraum (3.8.2 Beginn Freistellung bis 3.8.3 Ende Freistellung).

Vgl. 3.9.4. (Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum).

3.9.8. Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate UV

080-087	008	n	m	EZUV	Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT in der UV (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittsheuer berechnen, ist nur Grundstellung zulässig) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	------	---

Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit sind die gesamten Einmalzahlungen (unabhängig von der Beitragspflicht) zu melden.

Siehe Punkt 3.4.18 (Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate KV).

3.10. Datenbaustein DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

3.10.1. Beginn der Schutzfrist

005-012	008	n	M	SCHUTZFR-BEGINN	Beginn der Schutzfrist jhjmmmtt
---------	-----	---	---	-----------------	------------------------------------

Der Beginn der Schutzfrist ist der Zeitpunkt, von dem an das allgemeine Beschäftigungsverbot des § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes gilt, also der Beginn der 6. Woche vor dem vom Arzt errechneten voraussichtlichen Tag der Entbindung. Für die Beurteilung der Mutterschutzfrist ist bei Vorliegen mehrerer ärztlicher Bescheinigungen immer vom voraussichtlichen Tag der Entbindung aus der aktuellsten ärztlichen Bescheinigung auszugehen.

Entbindet die Arbeitnehmerin bereits vor Beginn der Schutzfrist, ist hier das Datum der tatsächlichen Geburt zu melden.

3.10.2. Beginn des Beschäftigungsverhältnisses

013-020	008	n	M	BV-BEGINN	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses jhjmmmtt
---------	-----	---	---	-----------	--

Eine Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis.

3.10.3. Letzter bezahlter Tag vor der Entbindung

021-028	008	n	M	LETZTTAG	Letzter bezahlter Tag vor der Entbindung jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------	--

Der letzte Arbeitstag kann vom letzten bezahlten Tag abweichen, z.B. bei bezahlten Feiertagen oder bei bezahltem Urlaub. Zu melden ist immer der letzte Tag, für den Anspruch auf Arbeitsentgelt bestand.

Beginnt das Beschäftigungsverhältnis erst während der Mutterschutzfrist und es wird kein volles Arbeitsentgelt gezahlt, ist hier Grundstellung zu melden.

3.10.4. Ende Beschäftigungsverhältnis am

029-036	008	n	m	ENDE-BV-AM	Das Beschäftigungsverhältnis wurde beendet am: jhjmmmtt
---------	-----	---	---	------------	--

Datum des die Beendigung auslösenden Ereignisses (Tag der Kündigung), vgl. Punkt 3.3.6. (Beendigung Beschäftigungsverhältnis am). Bei befristeten Beschäftigten ist hier keine Eingabe vorzunehmen. Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt) wäre eine Neumeldung des Datensatzes nicht erforderlich.

3.10.5. Ende Beschäftigungsverhältnis zum

037-044	008	n	m	ENDE-BV-ZUM	Beschäftigungsverhältnis wurde beendet zum: jhjmmmtt
---------	-----	---	---	-------------	---

Angabe des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet („Kündigung zum“, „vertragliche Aufhebung des Beschäftigungsverhältnisses zum“, „Fristablauf am“). Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt) wäre eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich.

Endet das Beschäftigungsverhältnis in der Schutzfrist durch Kündigung der Arbeitnehmerin oder durch Fristablauf, besteht ab dem Tag nach Beendigung der Beschäftigung ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe von Krankengeld nach § 24i Abs. 2 Satz 7 SGB V. Für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes in Höhe von Krankengeld ist es erforderlich, dass der Krankenkasse zusätzlich zum Datenbaustein DBMU ebenfalls der Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt und sofern mit Daten belegbar die Datenbausteine DBZA - Arbeitszeit und DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt geliefert werden. Bei Arbeitnehmerinnen im Bereich der Seefahrt ist der Datenbaustein DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute zu übersenden.

Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt) wäre eine Neumeldung des Datensatzes nicht erforderlich.

3.10.6. Grund der Beendigung

045-046	002	n	m	BV-GEKUEND	Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entsprechend Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Schlüsselzahlen für die Abgabegründe
---------	-----	---	---	------------	--

Angabe des Grundes der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gem. Anlage 2 der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltsersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV)“, Schlüsselzahlen für Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses:

01 = Kündigung des Arbeitgebers

02 = Kündigung des Arbeitnehmers

03 = befristetes Beschäftigungsverhältnis

04 = Aufhebungsvertrag

05 = Sonstiges

06 = zulässige Auflösung

Vgl. Punkt 3.3.8 (Grund Beendigung).

3.10.7. Teilweise Zahlung von Brutto-Arbeitsentgelt über den letzten bezahlten Tag vor Beginn der Schutzfrist hinaus

047-054	008	n	m	TEILW-AE	Über den Tag (Stellen 021-028) hinaus wird - neben eines etwaigen Zuschusses nach § 14 Abs. 1 MuSchG - teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt Bei laufender Zahlung = 99999999 jhjjmmtt
---------	-----	---	---	----------	---

Zuschüsse des Arbeitgebers oder sonstige Einnahmen aus der Beschäftigung, die während des Bezuges von Mutterschaftsgeld erzielt werden, gelten als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn die Bruttoeinnahmen zusammen mit dem Mutterschaftsgeld das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR (brutto) monatlich übersteigen.

Teilweise gezahltes Arbeitsentgelt bzw. weitergehende Zuschüsse des Arbeitgebers sind hier nur zu melden, sofern sie der Beitragspflicht unterliegen. Liegen keine beitragspflichtigen Einnahmen vor, ist Grundstellung zu melden.

Wird das Arbeitsentgelt in voller Höhe während der Mutterschutzfrist (z.B. wegen freiwilliger Weiterarbeit der Arbeitnehmerin) fortgezahlt, ist dies unter Punkt 3.10.3. (Letzter bezahlter Tag vor der Entbindung) anzugeben.

3.10.8. Teilweise Zahlung von Netto-Arbeitsentgelt über den letzten bezahlten Tag vor Beginn der Schutzfrist hinaus

055-062	008	n	m	WAEHREEL-NETTO	Nettoarbeitsentgelt während des Bezuges von Mutterschaftsgeld Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------------	---

Nettoarbeitsentgelt ist hier nur zu melden, sofern es der Beitragspflicht unterliegt, vgl. Punkt 3.10.7. (Teilweise Zahlung von Brutto-Arbeitsentgelt über den letzten bezahlten Tag vor Beginn der Schutzfrist hinaus).

Zur Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts vgl. unter Punkt 3.10.21.(Nettoarbeitsentgelt Monat 1).

3.10.9. Zahlungsart

063-063	001	n	m	ZAHL-ART	Zahlungsart 1 = monatlich 2 = kalendertäglich
---------	-----	---	---	----------	---

Angabe der Zahlungsart des Nettoarbeitsentgelts nach 3.10.8. (Teilweise Zahlung von Netto-Arbeitsentgelt über den letzten bezahlten Tag vor Beginn der Schutzfrist hinaus).

3.10.10. Fehlzeit vor Beginn Schutzfrist oder bis Auflösung Beschäftigungsverhältnis

064-065	002	n	m	FEHLZEIT	Fehlzeit vor Beginn der Schutzfrist oder bis zur Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses siehe Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze
---------	-----	---	---	----------	--

Die Beurteilung der Fehlzeit erfolgt in Bezug auf den letzten Kalendertag vor Beginn der Schutzfrist; sofern das Beschäftigungsverhältnis zulässig vor dem Beginn der Schutzfrist aufgelöst wurde, für den letzten Kalendertag des Beschäftigungsverhältnisses. Die Angabe der Fehlzeiten erfolgt gem. Anlage 2 der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV)“, durch folgende Schlüsselzahlen:

00 = Keine Fehlzeit

01 = Unbezahlter Urlaub

02 = Bezug einer Entgeltersatzleistung

03 = Unentschuldigtes Fehlen/Arbeitsbummelei

04 = Elternzeit

99 = Sonstiges

Sofern das Beschäftigungsverhältnis durch den Arbeitgeber vor oder während der Schutzfrist zulässig aufgelöst wird, besteht für die Versicherte ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld sowie auf den Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 13 EUR und dem Arbeitsentgelt nach § 14 Abs. 1 MuSchG (vgl. § 14 Abs. 2 und 3 MuSchG). Die Auszahlung erfolgt durch die Krankenkasse. Um das Mutterschaftsgeld und den Zuschuss berechnen zu können, ist es zwingend erforderlich, dass der Krankenkasse in den Feldern 3.10.13 (Beginn letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1) bis 3.10.22. (Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit) das erzielte Nettoarbeitsentgelt der letzten 3 Monate vor Beginn der Schutzfrist - unabhängig davon, ob es regelmäßig über 390 EUR bzw. 403 EUR liegt - mit der dazugehörigen Monatsangabe übermittelt wird. Das heißt, es müssen auch Angaben zu den Kalendermonaten bzw. zum Nettoarbeitsentgelt erfolgen, wenn der Arbeitgeber im Feld „AE-UEBER“ (Stelle 066) ein „J“ angegeben hat.

3.10.11. Nettoarbeitsentgelt letzte 3 Kalendermonate vor Beginn Schutzfrist regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR

066-066	001	an	M	AE-UEBER	Nettoarbeitsentgelt der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist betrug monatlich regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR. N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	----------	---

Der Grenzwert von 390 EUR ist maßgebend bei einem Monatsgehalt oder einem festen Monatsentgelt (vgl. unten 3.10.12. Monatsgehalt/festes Monatsgehalt); richtet sich hingegen die Entgeltzahlung nach der Zahl der Arbeitstage oder -stunden oder nach dem Arbeitsergebnis, so gilt der Grenzwert von 403 EUR. Werden die vorgenannten Grenzwerte überschritten, wird der Höchstbetrag des Mutterschaftsgeldes von 13 EUR je Kalendertag gezahlt. **Werden die Grenzwerte unterschritten, sind Angaben in den Feldern 3.10.13. (Beginn letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1) bis 3.10.22. (Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit) erforderlich.** Liegt eine Mehrfachbeschäftigung der Arbeitnehmerin vor, so sind hiervon abweichend auch bei regelmäßiger Überschreitung der Grenzwerte i. H. v. 390 EUR bzw. 403 EUR – die Angaben in den Feldern 3.10.13. (Beginn letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1) bis 3.10.22. (Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit) erforderlich, damit die Krankenkasse die Höhe des anteiligen Mutterschaftsgeldes berechnen und an die Arbeitgeber zur Zuschussberechnung übermitteln kann.

3.10.12. Monatsgehalt/festes Monatsentgelt

067-067	001	an	M	AE-FEST	Monatsgehalt/festes Monatsentgelt N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	---------	---

Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z.B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z.B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen). Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind – auch bei einem vereinbarten Fixum – vom Ergebnis der Arbeit abhängig.

Vgl. oben 3.10.11. (Nettoarbeitsentgelt letzte 3 Kalendermonate vor Beginn Schutzfrist regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR).

3.10.13. Beginn letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1

068-075	008	n	m	BEGINN-1	Zeitraum - Beginn Monat 1 jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------	--

Ein „abgerechneter“ Kalendermonat ist ein Zeitraum, für den der Betrieb üblicherweise die Entgeltabrechnung abgeschlossen hat, ohne dass es auf den betriebsüblichen Zahltag, den Zeitpunkt der Auszahlung oder der Bankgutschrift ankommt. Ferner ist es ohne Bedeutung, ob das Mitglied in jedem der drei Kalendermonate des Ausgangszeitraums Arbeitsentgelt beanspruchen kann; es genügt, wenn zumindest für einen Teil in jedem der drei Kalendermonate des Ausgangszeitraums Arbeitsentgelt abgerechnet worden ist. Fehlzeiten infolge AU, unbezahlten Urlaubs usw. sind deshalb hinsichtlich des Ausgangszeitraums von drei Monaten unschädlich.

Ausgangspunkt für die Festsetzung des Ausgangszeitraums von drei Kalendermonaten ist der Beginn der Schutzfrist; da dieser bei Abweichung zwischen mutmaßlichem Entbindungstag und tatsächlicher Entbindung unverändert bleibt, kann sich auch der Ausgangszeitraum von drei Kalendermonaten dadurch nicht verändern.

Zu den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten gehören keine Monate, für die kein Arbeitsentgelt abzurechnen war. Diese Monate sind nicht als abgerechnete Kalendermonate zu betrachten, es sei denn, das Mitglied ist der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben. Die letzten drei abgerechneten Kalendermonate stellen keine Drei-Monats-Frist dar und brauchen deshalb nicht zusammenhängend zu verlaufen.

Wesentliche Änderungen des Inhalts des Arbeitsverhältnisses, wie z.B. der Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Gesellen- oder Angestelltenverhältnis, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG liegen. In einem solchen Fall ist das Arbeitsentgelt aus dem Ausbildungsverhältnis unberücksichtigt zu lassen. Tritt die wesentliche Änderung im Beschäftigungsverhältnis erst kurz vor Beginn der Schutzfrist ein und liegen daher keine drei abgerechneten Kalendermonate vor, so ist das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt der

Berechnung des Mutterschaftsgeldes zugrunde zu legen. Liegt kein vereinbartes Arbeitsentgelt vor, so ist für den nicht beurteilbaren Zeitraum auf das Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten abzustellen. Gleiches gilt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis erst während der Schutzfrist aufgenommen wurde.

Wurde ein Arbeitsverhältnis erst kurz vor dem Beginn der Schutzfrist aufgenommen und liegen daher noch keine drei abgerechneten Kalendermonate vor, ist auf den Zeitraum vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis zum Ende des letzten vor Beginn der Schutzfrist abgerechneten Kalendermonats abzustellen.

3.10.14. Ende letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1

076-083	008	n	m	ENDE-1	Zeitraum - Ende Monat 1 jhjjmmtt
---------	-----	---	---	--------	--

Vgl. 3.10.13. (Beginn letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1).

3.10.15. Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1

084-088	005	n	m	BEZAZ-1	Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	---------	---

Die Angaben zu den Arbeitsstunden sind entbehrlich, wenn kein Arbeitsentgelt ausgefallen ist oder mit der Arbeitnehmerin feste Monatsbezüge (vgl. 3.9.12. Monatsgehalt/festes Monatsentgelt) vereinbart sind.

3.10.16. Davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 1

089-093	005	n	m	MASTD-1	davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	---------	---

Vgl. 3.10.15. (Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1).

3.10.17. Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 1

094-098	005	n	m	AZ-UNENT-STD-1	Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------------	--

Vgl. 3.10.15. (Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1).

Hierbei handelt es sich um ein von der Arbeitnehmerin „verschuldetes Arbeitsversäumnis“, welches dem Tatbestand des unentschuldigten Fernbleibens von der Arbeit entspricht. Hierbei handelt es sich um eine Wertung des Arbeitgebers.

Sofern es sich um eine Arbeitnehmerin ohne ein Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt handelt, sind hier die unentschuldigten Arbeitsstunden anzugeben.

3.10.18. Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt Monat 1

099-100	002	n	m	AZ-UNENT-TAGE-1	Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt Monat 1 Tage ohne Kommastellen
---------	-----	---	---	-----------------	--

Vgl. 3.10.17. (Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 1).

Sofern es sich um eine Arbeitnehmerin mit einem Monatsgehalt oder festem Monatsentgelt handelt, sind hier die unentschuldigten Arbeitstage anzugeben. Sofern an Arbeitstagen noch teilweise gearbeitet wurde, sind diese Tage nicht als Fehltage zu berücksichtigen.

3.10.19. Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 1

101-105	005	n	m	AZ-ENTSCH-STD-1	Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-----------------	--

Vgl. 3.10.15. (Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1).

Hierzu zählen z.B. Kurzarbeit, unverschuldeter Arbeitsausfall (vom Arbeitgeber zu vertreten) oder unverschuldetes Arbeitsversäumnis (wie z.B. unbezahlter Urlaub). Hierbei handelt es sich um eine Wertung des Arbeitgebers.

Sofern es sich um eine Arbeitnehmerin ohne ein Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt handelt, sind hier die entschuldigten Arbeitsstunden anzugeben.

3.10.20. Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt Monat 1

106-107	002	n	m	AZ-ENTSCH-TAGE-1	Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt Monat 1 Tage ohne Kommastellen
---------	-----	---	---	------------------	--

Vgl. 3.10.19. (Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 1).

Sofern es sich um eine Arbeitnehmerin mit einem Monatsgehalt oder festem Monatsentgelt handelt, sind hier die unentschuldigten Arbeitstage anzugeben. Sofern an Arbeitstagen noch teilweise gearbeitet wurde, sind diese Tage nicht als Fehltage zu berücksichtigen.

3.10.21. Nettoarbeitsentgelt Monat 1

108-115	008	n	m	NETTO-1	Nettoarbeitsentgelt Monat 1 Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	---------	---

Das Nettoarbeitsentgelt ist grundsätzlich entsprechend 3.4.5 (Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt) zu berechnen.

Die Besonderheiten bei der Berechnung von Mutterschaftsgeld sind:

Im Rahmen der Gleitzone Regelung (§ 20 SGB IV) und einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (vgl. 3.4.6 (Beitragsfrei umgewandeltes lfd. Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate)) ist von dem tatsächlich erzielten Nettoarbeitsentgelt auszugehen.

Tritt eine wesentliche Änderung im Beschäftigungsverhältnis (z.B. Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Gesellen- oder Angestelltenverhältnis) erst kurz vor Beginn der Schutzfrist ein und liegen daher keine drei abgerechneten Kalendermonate vor, so ist das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt der Berechnung des Mutterschaftsgeldes zugrunde zu legen. Liegt kein vereinbartes Arbeitsentgelt vor, so ist für den nicht beurteilbaren Zeitraum auf das Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten abzustellen. Gleiches gilt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis erst während der Schutzfrist aufgenommen wurde.

Wurde ein Arbeitsverhältnis erst kurz vor dem Beginn der Schutzfrist aufgenommen und liegen daher noch keine drei abgerechneten Kalendermonate vor, ist das erzielte Arbeitsentgelt für den Zeitraum vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis zum Ende des letzten vor Beginn der Schutzfrist abgerechneten Kalendermonats abzustellen.

Rückwirkende Erhöhungen des Arbeitsentgelts, die den ganzen oder einen Teil des Ausgangszeitraums betreffen, sind bei der Berechnung des Mutterschaftsgeldes entsprechend zu berücksichtigen. Der Rechtsanspruch muss allerdings vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG bereits bestehen, so dass der Arbeits- oder Tarifvertrag, mit dem das Arbeitsentgelt erhöht wird, vorher abgeschlossen sein muss. Das nachzuzahlende Arbeitsentgelt gilt insoweit nicht als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.

Hinweis: Vom Abdruck der Stellen 116 bis 211 (Monat 2 und 3) wurde abgesehen.

3.10.22. Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

212- 215	004	n	m	AZ-WOECH	regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
-------------	-----	---	---	----------	--

Das Feld ist zu füllen, wenn es sich um einen Stunden- oder Akkordlohn handelt und zusätzlich entschuldigte Fehlzeiten vorliegen. Dabei ist die Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden maßgebend, die mit der Arbeitnehmerin ursprünglich vereinbart worden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitnehmerin infolge der Schwangerschaft tatsächlich weniger gearbeitet hat.

3.11. Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten

Die Vorerkrankungsanfrage (Abgabebegründ „41“ DSLW Stellen 199-200) darf nur dann durch den Arbeitgeber ausgelöst werden, wenn

- dem Arbeitgeber für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt und zusätzlich
- in den letzten 6 Monaten vor Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit mindestens eine bescheinigte potentielle Vorerkrankung in Bezug auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit im Datenbestand vorliegt.

Bei der Anfrage sind durch den Arbeitgeber möglichst alle potentiellen Vorerkrankungen anzugeben. Sofern der Arbeitnehmer aufgrund der Regelung im Entgeltfortzahlungsgesetz sich ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung krank gemeldet hat, kann die Krankenkasse keine Beurteilung auf Anrechnung als Vorerkrankung vornehmen, da ihr keine Daten vorliegen.

Der Arbeitgeber stellt eine „Vorerkrankungsanfrage“ bei **gesetzlich krankenversicherten** Arbeitnehmern im elektronischen Datenaustausch, unabhängig vom Grund der Arbeitsunfähigkeit (Unfall, Krankheit, Rehabilitation etc.), bei der entsprechenden gesetzlichen Krankenkasse.

Sofern der Arbeitnehmer privat krankenversichert ist, ist eine Vorerkrankungsanfrage im Rahmen des DTA EEL nur möglich, wenn eine Entgeltsersatzleistung durch einen Sozialversicherungsträger (Verletzten- oder Übergangsgeld) vorliegt. In diesen Fällen ist die Anfrage an den zuständigen Leistungsträger zu stellen.

Die Rückmeldung durch den Sozialversicherungsträger beinhaltet mindestens die vom Arbeitgeber gemeldeten Arbeitsunfähigkeiten. Stellt der Sozialversicherungsträger bei der Prüfung weitergehende anrechenbare Arbeitsunfähigkeiten fest, werden diese entsprechend hinzugefügt.

3.11.1. Grund der Anforderung

005 - 005	001	n	M	Grund der Anforderung	Grund der Anforderung 1 = Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit 2 = Teilnahme an einer Leistung zur medizinischen Vorsorge/Rehabilitation
-----------	-----	---	---	-----------------------	--

3.11.2. Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber

006-013	008	n	M	AU-AB-AG	Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Maßnahme beim Arbeitgeber jhjjmmtt
---------	-----	---	---	----------	--

Maßgebend ist der Tag aus der AU-Bescheinigung bzw. des Beginns der Krankenhausbehandlung bzw. der Maßnahme, welcher dem Arbeitgeber vorliegt. Bei der Rückmeldung durch den Sozialversicherungsträger ist hier der Wert des Arbeitgebers zu melden.

3.11.3. Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Sozialversicherungsträger

014-021	008	n	m	AU-AB-SV	Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Maßnahme beim Sozialversicherungsträger jhjjmmtt
---------	-----	---	---	----------	--

Weicht der dem Sozialleistungsträger vorliegende Tag des Beginns der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme von dem des Arbeitgebers unter 3.11.2 (Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber) ab, so ist der dem Sozialleistungsträger vorliegende abweichende Tag hier anzugeben. Bei Meldung des Arbeitgebers ist hier nur die Grundstellung (0) zulässig.

3.11.4. Kennzeichen aktuelle Arbeitsunfähigkeit

022-022	001	n	m	KZ-AK-AU	Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit 4 = AU-Meldung liegt nicht vor
---------	-----	---	---	----------	---

Im Rahmen des Datenaustausches ist es den Sozialversicherungsträger lediglich möglich auf eine Anfrage des Arbeitgebers einmal zu antworten. Sofern der Sozialversicherungsträger mit Kennzeichen „4“ antwortet, liegt diesem keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit (3.11.2 Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber) vor. Zur Prüfung ist der Durchschlag der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arbeitgebers dem Sozialversicherungsträger zu übermitteln bzw. der Versicherte zur Vorlage aufzufordern. Da der Sozialversicherungsträger nunmehr bereits auf die Anfrage des Arbeitgebers reagiert hat, ist eine weitere Beantwortung der Anfrage nicht mehr möglich. Der Arbeitgeber sollte diesen Zeitraum frühestens 3 Wochen nach Erhalt der Rückantwort erneut anfragen. Bei Meldung des Arbeitgebers ist hier nur die Grundstellung (0) zulässig.

3.11.5. Anzahl der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeiten

023-024	002	n	M	ANZAHL-AU	Anzahl der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeiten im Datenbaustein in der Form: „nn“ Es folgen die Felder gemäß der Anzahl „nn“.
---------	-----	---	---	-----------	--

Hier ist die Anzahl der anzufragenden Vorerkrankungen durch den Arbeitgeber anzugeben. Bei der Rückmeldung durch den Sozialversicherungsträger ist hier mindestens die Anzahl an Arbeitsunfähigkeiten anzugeben, welche der Arbeitgeber gemeldet hat. Stellt der Sozialversicherungsträger bei der Prüfung weitergehende anrechenbare Arbeitsunfähigkeiten fest, sind diese entsprechend hinzuzufügen.

Hinweis: Die folgenden Felder (025-057) wiederholen sich entsprechend der Anzahl „nn“ im Feld ANZAHL-AU.

3.11.6. Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn“

025-032	008	n	M	BEGINN-AU-AG-„nn“	Vorherige Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-AU-AG-„nn“ jhjjmmtt
---------	-----	---	---	-------------------	--

Hier sind vom Arbeitgeber die weiteren Arbeitsunfähigkeitszeiten anzugeben, welche durch die Sozialversicherungsträger auf ihre Anrechenbarkeit auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit geprüft werden sollen. Die Arbeitsunfähigkeitszeiten sind chronologisch, beginnend mit der aktuellsten Arbeitsunfähigkeit in Bezug auf 3.11.2. (Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber), einzugeben. Arbeitsunfähigkeiten, zwischen welchen mehr als 6 Monate eine Arbeitsfähigkeit bestand, können nicht angerechnet werden, weshalb diese bei der Anfrage nicht zu berücksichtigen sind. Bei Meldung des Sozialversicherungsträgers ist hier der Wert und die über sandte Reihenfolge der Arbeitsunfähigkeitszeiträume des Arbeitgebers zu übernehmen. Stellt der Sozialversicherungsträger bei der Prüfung weitergehende anrechenbare Arbeitsunfähigkeiten fest, sind diese entsprechend nach den bisher vom Arbeitgeber gemeldeten Zeiträumen anzufügen.

3.11.7. Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn“

033-040	008	n	M	ENDE-AU-AG-„nn“	Vorherige Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-AU-AG-„nn“ jhjjmmtt
---------	-----	---	---	-----------------	--

Siehe 3.11.6. (Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn“).

3.11.8. Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit „nn“

041-041	001	n	M	KZ-AU „nn“	Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit 1 = anrechenbare Zeiten 2 = keine Anrechnung 3 = Prüfung der AU 4 = AU-Meldung liegt nicht vor 5 = teilweise Anrechnung 6 = teilweise Anrechnung, AU-Meldung liegt nur teilweise vor 7 = keine Anrechnung, AU-Meldung liegt nur teilweise vor 8 = AU-Meldung liegt vor, Prüfung nicht möglich
---------	-----	---	---	------------	--

Im Rahmen des Datenaustausches ist es den Sozialversicherungsträgern bislang lediglich möglich auf eine Anfrage des Arbeitgebers einmal zu antworten. Daher ergeben sich für die Praxis folgende Absprachen zum Umgang mit den Rückmeldungen:

Rückmeldung	Bedeutung
1	Der Sozialversicherungsträger hat den Arbeitsunfähigkeitszeitraum (3.11.6 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn“ – 3.11.7 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn“) abschließend auf Anrechnung geprüft und teilt mit, dass dieser auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit (3.11.2 Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber) anrechenbar ist.
2	Der Sozialversicherungsträger hat den Arbeitsunfähigkeitszeitraum (3.11.6 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn“ – 3.11.7 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn“) abschließend auf Anrechnung geprüft und teilt mit, dass dieser auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit (3.11.2 Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber) nicht anrechenbar ist.
3	Der Sozialversicherungsträger hat den Arbeitsunfähigkeitszeitraum (3.11.6 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn“ – 3.11.7 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn“) geprüft und teilt mit, dass bisher eine Anrechnung auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit (3.11.2 Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber) nicht abschließend erfolgen konnte (z.B. Arztanfrage oder MDK-Beurteilung notwendig). Da der Sozialversicherungsträger nunmehr bereits auf die Anfrage des Arbeitgebers reagiert hat, ist eine weitere Beantwortung durch die Krankenkasse nicht möglich. Der Arbeitgeber sollte diesen Zeitraum frühestens 3 Wochen nach Erhalt der Rückantwort erneut anfragen.
4	Dem Sozialversicherungsträger liegt keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Zeitraum (3.11.6 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn“ – 3.11.7 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn“) vor. Zur Prüfung ist der Durchschlag der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arbeitgebers dem Sozialversicherungsträger zu übermitteln bzw. der Versicherte zur Vorlage aufzufordern. Da der Sozialversicherungsträger nunmehr bereits auf die Anfrage des Arbeitgebers rea-

	giert hat, ist eine weitere Beantwortung durch die Krankenkasse nicht möglich. Der Arbeitgeber sollte diesen Zeitraum frühestens 3 Wochen nach Erhalt der Rückantwort erneut anfragen.
5	Der Sozialversicherungsträger hat den Arbeitsunfähigkeitszeitraum (3.11.6 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn“ – 3.11.7 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn“) abschließend auf Anrechnung geprüft und teilt mit, dass dieser auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit (3.11.2 Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber) teilweise anrechenbar ist. Die Darstellung des anrechenbaren Zeitraums erfolgt unter 3.11.9 (Anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-„nn“) – 3.11.10 (Anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn“). Weicht der dem Sozialversicherungsträger vorliegenden Arbeitsunfähigkeitszeitraum von dem vom Arbeitgeber gemeldeten Zeitraum ab, ist dieser ebenfalls als teilweise Anrechnung zu übermitteln. Der vom Arbeitgeber gemeldete Arbeitsunfähigkeitszeitraum (3.11.6 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn“ – 3.11.7 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn“) ist unverändert zurückzumelden.
6	Der Sozialversicherungsträger hat den Arbeitsunfähigkeitszeitraum (3.11.6 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn“ – 3.11.7 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn“) abschließend auf Anrechnung geprüft und teilt mit, dass dieser auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit (3.11.2 Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber) teilweise anrechenbar ist, weil nicht für den gesamten Zeitraum Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorliegen. Die Darstellung des anrechenbaren Zeitraums erfolgt unter 3.11.9 (Anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-„nn“) – 3.11.10 (Anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn“). Der vom Arbeitgeber gemeldete Arbeitsunfähigkeitszeitraum (3.11.6 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn“ – 3.11.7 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn“) ist unverändert zurückzumelden. Sofern dem Arbeitgeber für den dem Sozialversicherungsträger nicht vorliegenden Zeitraum eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt, ist zur Prüfung der Durchschlag der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Sozialversicherungsträger zu übermitteln bzw. der Versicherte zur Vorlage aufzufordern. Da der Sozialversicherungsträger nunmehr bereits auf die Anfrage des Arbeitgebers reagiert hat, ist eine weitere Beantwortung durch die Krankenkasse nicht möglich. Der Arbeitgeber kann diesen Zeitraum erst nach Eingang der fehlenden AU-Bescheinigung bei der Krankenkasse erneut anfragen; demnach sollte dieser Zeitraum frühestens 3 Wochen nach Erhalt der Rückantwort erneut angefragt werden. Liegt dem Arbeitgeber für den dem Sozialversicherungsträger nicht vorliegenden Zeitraum ebenfalls keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor, kann eine weitere Prüfung durch diesen nicht erfolgen.
7	Der Sozialversicherungsträger hat den Arbeitsunfähigkeitszeitraum (3.11.6 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn“ – 3.11.7 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn“) abschließend auf Anrechnung geprüft und teilt mit, dass dieser nicht auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit (3.11.2 Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber) angerechnet werden kann, aber eine Beurteilung nur für einen Teilzeitraum möglich war, weil nicht für den gesamten Zeitraum Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorliegen. Die Darstellung des vorliegenden Zeitraums erfolgt unter 3.11.9 (Anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeit-

	raum-Beginn-„nn“) – 3.11.10 (Anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn“). Der vom Arbeitgeber gemeldete Arbeitsunfähigkeitszeitraum (3.11.6 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn“ – 3.11.7 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn“) ist unverändert zurückzumelden. Sofern dem Arbeitgeber für den dem Sozialversicherungsträger nicht vorliegenden Zeitraum eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt, ist zur Prüfung der Durchschlag der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Sozialversicherungsträger zu übermitteln bzw. der Versicherte zur Vorlage aufzufordern. Da der Sozialversicherungsträger nunmehr bereits auf die Anfrage des Arbeitgebers reagiert hat, ist eine weitere Beantwortung durch die Krankenkasse nicht möglich. Der Arbeitgeber kann diesen Zeitraum erst nach Eingang der fehlenden AU-Bescheinigung bei der Krankenkasse erneut anfragen; demnach sollte dieser Zeitraum frühestens 3 Wochen nach Erhalt der Rückantwort erneut angefragt werden. Liegt dem Arbeitgeber für den dem Sozialversicherungsträger nicht vorliegenden Zeitraum ebenfalls keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor, kann eine weitere Prüfung durch diesen nicht erfolgen.
8	Dem Sozialversicherungsträger liegt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Zeitraum (3.11.6 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn“ – 3.11.7 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn“) zwar vor, eine Beurteilung der Anrechenbarkeit der Vorerkrankung ist jedoch nicht möglich, weil die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit nicht vorliegt (Kennzeichen „4“ im Feld „KZ-AK-AU“ (3.11.4 Kennzeichen aktuelle Arbeitsunfähigkeit)). Der Arbeitgeber kann diesen Zeitraum erst nach Eingang der fehlenden AU-Bescheinigung bei der Krankenkasse erneut anfragen; demnach sollte dieser Zeitraum frühestens 3 Wochen nach Erhalt der Rückantwort erneut angefragt werden.

Sofern eine erneute Anfrage des Arbeitgebers bei dem Sozialversicherungsträger notwendig ist (Rückmeldung mit Grund „3“, „4“, „6“, „7“ und „8“), sollte bei der Terminierung der erneuten Anfrage berücksichtigt werden, dass eine Prüfung der Anrechenbarkeit einer Vorerkrankung in der Regel eine Anfrage bei dem behandelnden Arzt in Schriftform voraussetzt und daher regelhaft eine erneute Anfrage vor Ablauf von drei Wochen nicht sinnvoll erscheint. Bei Meldung des Arbeitgebers ist hier nur die Grundstellung (0) zulässig.

3.11.9. Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-„nn“

042-049	008	n	m	TEIL-ANR-AU-BEGINN-„nn“	Teilweise anrechenbarer Zeitraum vorherige Arbeitsunfähigkeit Beginn-AU-„nn“ jhjjmmtt
---------	-----	---	---	-------------------------	--

Sofern der Sozialversicherungsträger den Arbeitsunfähigkeitszeitraum (3.11.6 (Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn“) – 3.11.7 (Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn“)) abschließend auf Anrechnung geprüft hat und dieser auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit (3.11.2 Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber) nur teilweise anrechenbar ist (Angabe unter

3.11.8 Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit = „5“ und „6“) oder keine Anrechnung gegeben ist, aber die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für den Zeitraum nur teilweise vorliegen (Angabe unter 3.11.8 Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit = „7“) ist hier der Beginn des anrechenbaren Zeitraums anzugeben. Ist kein Kennzeichen „5“, „6“ oder „7“ (3.11.8 Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit) gegeben oder erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber, ist hier nur die Grundstellung (0) zulässig.

3.11.10. Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn“

050-057	008	n	m	TEIL-ANR-AU-ENDE- „nn“	Teilweise anrechenbarer Zeitraum vorherige Arbeitsunfähigkeit Ende-AU-“nn“ jhjjmmtt
---------	-----	---	---	---------------------------	---

Siehe 3.11.9. (Anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-„nn“)

3.12. Datenbaustein DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung

Bei Angabe „J“ im Feld „AE-VERGLEICH-NETTO“ des Datenbausteins DBAL (vgl. Punkt 3.3.4. Weitergezahltes Arbeitsentgelt übersteigt Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt) oder im Feld „RÜCK-MELDUNG ENTGELTERSATZLEISTUNG“ des Datenbausteins DSLW (Stelle 184) durch den Arbeitgeber übermittelt der Sozialleistungsträger die Höhe der Entgeltersatzleistung an den Arbeitgeber zur Feststellung, ob und ggf. in welcher Höhe das weitergezahlte Arbeitsentgelt beitragspflichtig ist.

Liegt eine Mehrfachbeschäftigung des Arbeitnehmers vor, meldet der Sozialversicherungsträger jedem Arbeitgeber die jeweils dem Arbeitsentgelt entsprechende anteilige Höhe der Entgeltersatzleistung (siehe auch Gemeinsames Rundschreiben zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und Verletztengeldes vom 29.11.2005, Punkt 4.5 „Krankengeldberechnung bei Mehrfachbeschäftigten“).

3.12.1. Beginn der Zahlung

005-012	008	n	M	ZAHL-BEGINN	Beginn der Zahlung jhjjmmtt
---------	-----	---	---	-------------	--------------------------------

3.12.2. Höhe tägliche Entgeltersatzleistung brutto

013-020	008	n	m	EEL-BRUTTO	Höhe der täglichen Entgeltersatzleistung brutto Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	------------	---

Erfolgt die Rückmeldung der Krankenkasse für Mutterschaftsgeld, weil z.B. eine Mehrfachbeschäftigung vorliegt, so ist hier nur „Grundstellung“ zulässig, weil für Mutterschaftsgeld lediglich ein Nettobetrag vorliegt.

Erfolgt die Rückmeldung der Rentenversicherung für Übergangsgeld, sind die gemeldeten Brutto- und Nettobeträge regelmäßig gleich, weil die Rentenversicherung kein "Brutto-Übergangsgeld" kennt. Abweichende Beträge sind nur dann möglich, wenn ein Beitragszuschlag für Kinderlose in der gesetzlichen Pflegeversicherung gezahlt wird.

3.12.3. Höhe tägliche Entgeltersatzleistung netto

021-028	008	n	M	EEL-NETTO	Höhe der täglichen Entgeltersatzleistung netto Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-----------	--

3.13. Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)

Der Sozialleistungsträger erhält vom Arbeitgeber eine Meldung über die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen, wenn dieses zusammen mit dem Kranken-/Versorgungsranken-/Verletztengeld bzw. Kranken-/Verletztengeld bei Erkrankung des Kindes sowie dem Übergangsgeld das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR übersteigt (vgl. Punkt 3.3.4 Weitergezahltes Arbeitsentgelt übersteigt Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt). Ist das weitergezahlte Arbeitsentgelt nicht beitragspflichtig, informiert der Arbeitgeber den Sozialleistungsträger lediglich dann, wenn er im Feld „AE-VERGLEICH-NETTO“ im DBAL ein „J“ gemeldet hat, damit die Auszahlung der ungekürzten Entgeltsatzleistung vorgenommen werden kann (ggf. auch Meldung mit dem Wert „0“). Liegt eine Mehrfachbeschäftigung des Arbeitnehmers vor, ist bilateral zwischen den Arbeitgebern bei der Prüfung abzustimmen, ob durch die weitergewährten Arbeitsentgelte zusammen das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um 50 EUR überschritten wird. Liegt Beitragspflicht für das weitergezahlte Arbeitsentgelt vor, meldet jeder Arbeitgeber die Höhe seines anteilig weitergezahlten Arbeitsentgelts an den Sozialversicherungsträger.

Eine Änderung der weitergewährten Leistung bleibt ohne Einfluss auf eine bisherig abgesetzte Meldung. Erst wenn eine arbeitgeberseitige Leistung wegfällt oder hinzukommt, sowie bei Änderung der Sozialleistungsart findet eine neue Feststellung mit den aktuellen Beträgen statt (Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltsatzleistungen [Sozialleistungen] - Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV - vom 13. November 2007, Abschnitt 3.2). In diesen Fällen ist der Leistungsträger entsprechend außerhalb des Datenaustausches zu informieren.

3.13.1. Beginn der Zahlung

005-012	008	n	M	ZAHL-BEGINN	Beginn der Zahlung jhjjmmtt
---------	-----	---	---	-------------	---------------------------------------

3.13.2. Höhe monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto

013-020	008	n	M	BEITRPFL-BRUTTO	Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-----------------	---

3.13.3. Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto

021-028	008	n	M	BEITRPFL-NETTO	Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------------	--

3.14. Datenbaustein DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe

3.14.1. Beginn des Beschäftigungsverhältnisses

005-012	008	n	M	BV-SEIT	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses jhjmmmtt
---------	-----	---	---	---------	--

Vgl. oben 3.10.2. (Beginn des Beschäftigungsverhältnisses).

3.14.2. Beschäftigt bis

013-020	008	n	M	BV-BIS	Beschäftigt bis jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------	-----------------------------

Hier ist das Datum anzugeben, bis zu dem der Arbeitnehmer beschäftigt war.

3.14.3. Beschäftigt als

021-050	030	an	M	BV-ALS	Beschäftigt als
---------	-----	----	---	--------	-----------------

Hier erfolgen möglichst genaue Angaben zur Tätigkeit am Ende des Bemessungszeitraumes. Angabe kann durch die fünfstellige laufende Nummer (LFDNR) der Berufsbezeichnung (Tabelle 1.1 der Klassifizierung der Berufe 2010) erfolgen.

3.14.4. Berufsausbildungsverhältnis

051-051	001	an	M	AUSBVERH	Handelt es sich um ein Ausbildungsverhältnis N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	----------	--

Berufsausbildungsverhältnisse werden über die Personengruppenschlüssel nach der DEÜV 102 bzw. 141 abgebildet. Maßgebend ist der Status am Ende des Bemessungszeitraumes.

3.14.5. Entgeltfortzahlung weniger als 6 Wochen wegen Vorerkrankung

052-052	001	an	M	VORER	Besteht aufgrund von Vorerkrankungen für weniger als 6 Wochen EFZ N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	-------	---

Wenn wegen Vorerkrankung aufgrund derselben Krankheit der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts weniger als 6 Wochen beträgt, ist das „Ja“ zu melden.

3.14.6. Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 1

053-060	008	n	m	VORER-BEGINN-1	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 1 jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------------	---

Vgl. 3.14.5. (Entgeltfortzahlung weniger als 6 Wochen wegen Vorerkrankung).

Sofern mehr als 2 Zeiträume vorhanden sind, erfolgt die Angabe 99999999. Damit ist sichergestellt, dass der Sozialleistungsträger zur Klärung Kontakt mit dem Arbeitgeber aufnimmt.

3.14.7. Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende1

061-068	008	n	m	VORER-ENDE-1	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende1 jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------------	--

Vgl. 3.14.5. (Entgeltfortzahlung weniger als 6 Wochen wegen Vorerkrankung).

Sofern mehr als 2 Zeiträume vorhanden sind, erfolgt die Angabe 99999999. Damit ist sichergestellt, dass der Sozialleistungsträger zur Klärung Kontakt mit dem Arbeitgeber aufnimmt.

3.14.8. Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 2

069-076	008	n	m	VORER-BEGINN-2	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 2 jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------------	---

Vgl. 3.14.5. (Entgeltfortzahlung weniger als 6 Wochen wegen Vorerkrankung).

Wenn bei Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 1 99999999, dann ist hier nur Grundstellung (00000000) zulässig.

3.14.9. Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 2

077-084	008	n	m	VORER-ENDE-2	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 2 jhjjmmtt
---------	-----	---	---	--------------	---

Vgl. 3.14.5. (Entgeltfortzahlung weniger als 6 Wochen wegen Vorerkrankung).

Wenn bei Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 1 99999999, dann ist hier nur Grundstellung (00000000) zulässig.

3.14.10. Monatliches Arbeitsentgelt für Vollzeitbeschäftigung

085-092	008	n	m	AE-BMZR-MONAT	Monatliches Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung im Kalendermonat vor Beginn der Leistung (ohne außertarifliche Zahlungen) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	---------------	---

Da wegen § 48 SGB IX regelmäßig Vergleichsberechnungen durchzuführen sind, sind Angaben zum tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelt erforderlich.

Bei Monatsentgelt ist hier das monatliche Bruttoarbeitsentgelt ohne außertarifliche Zahlungen und vermögenswirksame Leistungen zu melden. Die Angaben (Punkte 3.14.10 (Monatliches Arbeitsentgelt für Vollzeitbeschäftigung) bis 3.14.18 (Tarifvertraglich geregelte jährliche Einmalzahlung) werden für eine vergleichbare Vollzeitbeschäftigung benötigt, auch wenn zuletzt eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wurde.

Bei Stundenlohn vgl. 3.14.11. (Stündliches Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung).

3.14.11. Stündliches Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung

093-100	008	n	m	AE-BMZR-STUEND	Stündliches Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung im Kalendermonat vor Beginn der Leistung (ohne außertarifliche Zahlungen) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------------	---

Alternativ zu 3.14.10 (Monatliches Arbeitsentgelt für Vollzeitbeschäftigung) ist bei Stundenlohn das stündliche Bruttoarbeitsentgelt zu melden.

3.14.12. Tarifvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit

101-105	005	n	m	WOECH-AZ-TARIF	Angabe der tarifvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------------	--

Hier ist die tarifvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten zu melden. Vgl. auch 3.5.2. (Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit). Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

3.14.13. Geltender Tarifvertrag vom

106-113	008	n	m	TARIFVERTRAG-VOM	Derzeit gültiger Tarifvertrag vom jhjjmmtt
---------	-----	---	---	------------------	--

Hier ist das Datum des Abschlusses des derzeit gültigen Tarifvertrages zu melden.

3.14.14. Angabe maßgebende Tarifgemeinschaft oder maßgebender Tarifvertrag

114-133	020	an	m	ANGABE-TARIFGEMEINSCHAFT	Angabe der maßgebenden Tarifgemeinschaft oder des maßgebenden Tarifvertrages
---------	-----	----	---	--------------------------	--

Angabe der maßgebenden Tarifgemeinschaft oder des maßgebenden Tarifvertrages (Freitext). Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

3.14.15. Maßgebende/r Tarifgemeinschaft/Tarifvertrag

134-134	001	n	M	MM-TARIFVERTRAG	Maßgebende/r Tarifgemeinschaft/Tarifvertrag 1 = Tarif West 2 = Tarif Ost 3 = nach dem ortsüblichen Arbeitsentgelt (nur wenn jegliche tarifvertragliche Regelung fehlt) 4 = keine Angaben möglich
---------	-----	---	---	-----------------	--

Sofern Angaben zu einer tarifvertraglichen Regelung nicht möglich sind und auch ein ortsübliches Arbeitsentgelt nicht ermittelt werden kann, ist Schlüssel 4 zu melden. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

3.14.16. Vergütungs-/Lohngruppe

135-154	020	an	m	VERGUETGRUPPE	Angabe der Vergütungs-/Lohngruppe
---------	-----	----	---	---------------	-----------------------------------

Hier ist die tarifvertraglich geregelte Vergütungs- bzw. Lohngruppe zu melden. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

3.14.17. Monatliche tarifvertraglich geregelte vermögenswirksame Leistungen Arbeitgeber

155-162	008	n	m	VWL-MONATLICH	Angabe der tarifvertraglich geregelten monatlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	---------------	---

Die tarifvertraglich geregelten monatlichen vermögenswirksamen Leistungen sind gesondert zu melden. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

3.14.18. Tarifvertraglich geregelte jährliche Einmalzahlung

163-170	008	n	m	EZ-TARIF	Tarifvertraglich geregelte jährliche Einmalzahlung (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------	---

Die tarifvertraglich geregelten jährlichen Einmalzahlungen sind gesondert zu melden. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

3.14.19. Weitergezahlte vermögenswirksame Leistungen Arbeitgeber

171-176	006	n	m	VWL	Während LT weitergezahlte vermögenswirksame Leistungen (monatlicher Betrag) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-----	---

Sofern vermögenswirksame Leistungen über den in Punkt 3.3.3 (Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/med. Leist/LT bis) genannten Tag hinaus weitergezahlt werden, sind diese zu melden.

**3.14.20. Weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte
(mtl. Gesamtbetrag brutto)**

177-184	008	n	m	BRUTTO-SB	Während LT weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag brutto) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-----------	--

Sofern Sachbezüge und Arbeitsentgelte über den in Punkt 3.3.3 (Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/med. Leist/LT bis) genannten Tag hinaus weitergezahlt werden, sind diese zu melden. Hier sind auch die Arbeitsentgelte anzugeben, die das Vergleich-Nettoarbeitsentgelt nicht um mindestens 50 EUR überschreiten.

**3.14.21. Weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte
(mtl. Gesamtbetrag netto)**

185-192	008	n	m	NETTO-SB	Während LT weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag netto) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------	---

Vgl. 3.14.20 (Weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte).

3.14.22. Verzicht auf Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung

193-193	001	an	m	MM-VERZICHT-BEITRAGSFREI	Verzicht auf Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	--------------------------	---

Hier wird die Frage beantwortet, ob der Arbeitnehmer bei geringfügig entlohnter Beschäftigung auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet hat. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

3.14.23. Arbeitsentgelt in der Gleitzone

194-194	001	an	M	AE-GLEITZONE	Arbeitsentgelt in der Gleitzone N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	--------------	---

Anzugeben ist, ob der Arbeitgeber bei der Zahlung des Arbeitsentgelts die Besonderheiten der Gleitzone (§ 20 SGB IV) berücksichtigt hat. Maßgebend ist der Bemessungszeitraum.

3.14.24. Verzicht auf Beitragsminderung RV bei Gleitzone

195-195	001	an	m	MM-VERZICHT-BEITRGLEITZONE	Verzicht auf Beitragsminderung RV bei Gleitzone N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	----------------------------	---

Zu melden ist, ob der Arbeitnehmer bei einem Entgelt in der Gleitzone auf die Beitragsminderung in der Rentenversicherung verzichtet hat. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

3.14.25. Rechtskreis der Betriebsstätte

196-196	001	an	M	RECHTSKREIS	Angabe des Rechtskreises der Betriebsstätte W = West O = Ost
---------	-----	----	---	-------------	--

Hier ist das Kennzeichen der Betriebsstätte (Rechtskreis) anzugeben:

(W = altes Bundesland inkl. des ehem. Westteils von Berlin, O = neues Bundesland inklusive des ehem. Ostteils von Berlin). Maßgebend ist der Rechtskreis, in welchem die Beschäftigung im Bemessungszeitraum überwiegend bestanden hat.

3.14.26. Entspricht Arbeitsentgelt tariflichen Bestimmungen

197-197	001	an	M	AE-TARIFBEST	Entspricht das Arbeitsentgelt (Baustein DBAE Stellen 029-157) mindestens den tariflichen Bestimmungen N = Nein J = Ja U = Unbekannt
---------	-----	----	---	--------------	---

Anzugeben ist, ob das unter 3.4.4 (Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt) gemeldete Bruttoarbeitsentgelt, ggf. einschließlich der Entgeltangaben unter 3.4.8. (Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt) und 3.4.18. - 3.4.20. (Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate), den tariflichen Bestimmungen entspricht. Maßgebend ist der Bemessungszeitraum.

3.15. Datenbaustein DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute

3.15.1. An Bord/im Ausland arbeitsunfähig ab

005-012	008	n	M	AU-BORD	An Bord/im Ausland bereits arbeitsunfähig ab jhjjmmtt
---------	-----	---	---	---------	---

Hier ist der Zeitpunkt anzugeben, ab dem bereits im Ausland bzw. an Bord AU bestand.

3.15.2. Arbeitsunfähig im Inland eingetroffen am

013-020	008	n	M	AU-INLAND	Arbeitsunfähig im Inland eingetroffen am jhjjmmtt
---------	-----	---	---	-----------	---

Meldung des Tages, an dem der Arbeitsunfähige im Inland eingetroffen ist.

3.15.3. Urlaubsanspruch bei Ende Beschäftigungsverhältnis

021-022	002	n	M	U-ANSPRUCH	Bei Ende des Beschäftigungsverhältnisses bestand ein Urlaubsanspruch für Anzahl der Tage
---------	-----	---	---	------------	--

3.15.4. Verlängerung Beschäftigungsverhältnis von

023-030	008	n	M	VERLAENG-VON	Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses von jhjjmmtt
---------	-----	---	---	--------------	---

Jedes Heuerverhältnis verlängert sich grundsätzlich um den erworbenen Urlaub, vergleiche § 25 Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt (MTV). Sofern der MTV – See keine Anwendung findet, darf grundsätzlich der Mindesturlaub nach § 54 Abs. 1 Seemannsgesetz (SeemG) von 2,5 Tagen je Kalendermonat nicht abgegolten werden. Nur wenn der Mindesturlaub wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann, weil z.B. ein neues Beschäftigungsverhältnis besteht, ist eine Abgeltung nach § 60 SeemG zulässig. Die Zeit des nicht abgegoltenen Urlaubs ist hier zu melden.

3.15.5. Verlängerung Beschäftigungsverhältnis bis

031-038	008	n	M	VERLAENG-BIS	Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses bis jhjjmmtt
---------	-----	---	---	--------------	---

Vgl. 3.15.4 (Verlängerung Beschäftigungsverhältnis von).

3.15.6. Kennzahl der Durchschnittsheuer

039-042	004	n	M	KZDHEU	Kennzahl der Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der BG- Verkehr Kennzahl
---------	-----	---	---	--------	---

3.15.7. Durchschnittsheuer

043-050	008	n	M	DHEU	Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der BG- Verkehr Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	------	---

Anzugeben ist die im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU/med. Leist. bzw. LT für die Beitragsberechnung maßgebliche Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft. Dies gilt auch für die Durchschnittsheuer nach Abschnitt „G“ der Beitragsübersicht. Sofern laufendes Arbeitsentgelt beitragsfrei umgewandelt wurde, ist die unter Berücksichtigung der Entgeltumwandlung ermittelte Durchschnittsheuer anzugeben. Wie die Durchschnittsheuer zu ermitteln ist, ergibt sich aus der Beitragsübersicht der BG Verkehr. Werden die Beiträge im Ausnahmefall (z.B. für die an Bord eines im „Internationalen Seeschiffregister – ISR“ eingetragenen Seeschiffes beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer, die nicht nach EG-Recht oder Sozialversicherungsabkommen gleichgestellt sind oder für Seeleute, für die die BG Verkehr eine Sonderregelung getroffen hat), nach dem tatsächlichen Bruttoentgelt berechnet, ist nur Grundstellung zulässig. Das Bruttoentgelt ist im DBAE anzugeben vgl. 3.4.4. (Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt).

3.15.8. Nettoheuer

051-058	008	n	M	HEU-NETTO	Tatsächliches Nettoentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-----------	--

Vgl. 3.4.5 (Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt). Das tatsächliche Nettoentgelt kann im Einzelfall höher sein als die Durchschnittsheuer. Bei einer Entgeltumwandlung ist das um die beitragsfreie Entgeltumwandlung verringerte Nettoentgelt anzugeben. Werden die Beiträge im Ausnahmefall (s. 3.15.7 Durchschnittsheuer) nach dem tatsächlichen Bruttoentgelt berechnet, ist nur Grundstellung zulässig. Das Nettoentgelt ist im DBAE anzugeben.

3.16. Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld

Begann die Arbeitsunfähigkeit während des Bezuges von Transfer-KUG, geben Sie bitte abweichend von 3.4.4 (Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt) und 3.4.5 (Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt) die geforderten Beträge an.

3.16.1. Brutto-Soll

005-012	008	n	M	BRUTTO-SOLL	Bruttoarbeitsentgelt, das für die Berechnung des Transfer-KUG zu Grunde gelegt wird Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-------------	---

Brutto-Soll (Soll-Entgelt) ist gemäß § 111 Abs. 10 i. V. m. § 106 Abs. 1 Satz 2 SGB III das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall und vermindert um Entgelt für Mehrarbeit in dem Anspruchszeitraum erzielt hätte. Bei der Berechnung des Soll-Entgelts bleibt Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, außer Betracht (§ 106 Abs. 1 Satz 4 SGB III).

3.16.2. Netto-Soll (fiktiv)

013-020	008	n	M	NETTO-SOLL	Das um die fiktiven gesetzlichen Abzüge reduzierte BRUTTO-SOLL (Stellen 005-012) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	------------	--

Das fiktive Netto-Soll ist nur anzugeben, wenn Einmalzahlungen erfolgten und kein Netto-Ist vorhanden ist. Das individuelle Netto-Soll ist nach vgl. 3.4.5 (Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt) zu berechnen.

3.16.3. Tatsächlich zugeflossenes Transfer-KUG

021-028	008	n	M	TRANSFER-KUG	tatsächlich zugeflossenes Transfer-KUG Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	--------------	--

3.16.4. Brutto-Ist

029-036	008	n	m	BRUTTO-IST	tatsächlich erzielt Brutto-Arbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	------------	---

Bei Brutto-Ist (Ist-Entgelt) handelt es sich gemäß § 111 Abs. 10 i. V. m. § 106 Abs. 1 Satz 3 SGB III um das in dem Anspruchszeitraum tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers zuzüglich aller ihm zustehenden Entgeltanteile. Bei der Ermittlung des Ist-Entgelts bleibt Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, außer Betracht (§ 106 Abs. 1 Satz 4 SGB III). Hierzu zählt auch der direkt beitragspflichtige Teil der Aufstockungsbeträge, weil dieser zusammen mit dem Transferkurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Sozialversicherungsentgeltverordnung).

3.16.5. Netto-Ist

037-044	008	n	m	NETTO-IST	tatsächlich erzielt Netto-Arbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-----------	--

Hier ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt anzugeben. Hierzu zählt auch der direkt beitragspflichtige Teil der Aufstockungsbeträge, weil dieser zusammen mit dem Transferkurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Sozialversicherungsentgeltverordnung).

Siehe 3.16.6 (Aufstockungsbetrag).

3.16.6. Aufstockungsbetrag

045-052	008	n	m	Aufstockungsbetrag	Aufstockungsbetrag Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	--------------------	--

Werden dem Arbeitnehmer Zuschüsse zum Transferkurzarbeitergeld (sogenannte Aufstockungsbeträge) gewährt, sind diese hier aufzuführen, sofern diese nicht der direkten Beitragspflicht unterliegen.

Aufstockungsbeträge, welche direkt der Beitragspflicht unterliegen, weil sie zusammen mit dem Transferkurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen, sind als Netto-Arbeitsentgelt unter 3.16.5 (Netto-Ist) zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Sozialversicherungsentgeltverordnung).

3.17. Datenbaustein DBAP – Ansprechpartner

Hier sind die Daten der Ansprechpartner anzugeben. Sofern sich Änderungen im Datensatz ausschließlich auf Daten im DBAP oder DBID beziehen, erfolgt keine Stornierung des Datensatzes (siehe Punkt 1.2.6 der Verfahrensbeschreibung).

Eine weitergehende Kommentierung der einzelnen Datenfelder ist nicht vorgesehen

3.18. Datenbaustein DBID – Identifikationsdaten

Hier sind die zusätzlichen Daten zur Identifikation anzugeben. Sofern sich Änderungen im Datensatz ausschließlich auf Daten im DBAP oder DBID beziehen, erfolgt keine Stornierung des Datensatzes (siehe Punkt 1.2.6 der Verfahrensbeschreibung).

Eine weitergehende Kommentierung der einzelnen Datenfelder ist nicht vorgesehen